

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/159-196>

Rg **1** 2002 159 – 196

Karl Härter

Von der »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« zur »Fabrikation des Verbrechens«

Von der »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« zur »Fabrikation des Verbrechens«

Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität
und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa

Forschungsstände

Konnte *Michael Stolleis* noch 1985 im Rechtshistorischen Journal beklagen, dass die Strafrechtsgeschichte ein blinder Fleck in der (rechts-)historischen Forschung sei, so ist seit etwa 1990 geradezu ein Boom der historischen Kriminalitätsforschung zu verzeichnen, der inzwischen auch die Rechtsgeschichte erfasst hat: Das von der DFG geförderte, von Juristen und Historikern betriebene Projekt »Entstehung des öffentlichen Strafrechts«, das bereits zahlreiche Publikationen aufweist, legt davon eindrucksvoll Zeugnis ab. Bietet doch das Forschungsfeld Kriminalitätsgeschichte die Möglichkeit, außerhalb der »klassischen« Themen der Rechts- und Sozialgeschichte eine Vielzahl »neuer« Ansätze und Modelle – von der Mikro-, Mentalitäts- und Geschlechtergeschichte bis zur (Sozial-)Disziplinierung, Normdurchsetzung und Etikettierungstheorie – auf massenhaft überlieferte, aber bisher noch kaum ausgeschöpfte Quellen (vor allem Gerichts- bzw. Polizei- und Kriminalakten) anzuwenden. Die hohe Anschlussfähigkeit an die seit Jahren sehr aktive internationale, insbesondere anglo-amerikanische und französische Kriminalitätsforschung dürfte im Zeitalter der »Globalisierung« die Attraktivität des Forschungsfeldes noch erhöht haben. Inwiefern das in den letzten Jahren zunehmende öffentliche Interesse an den Themen Kriminalität und Sicherheit die Forschung beflügelt hat, mag dahingestellt bleiben – eine gewisse Parallelität zum aktuellen Diskurs ist jedenfalls nicht zu verleugnen.¹ Im Folgenden sollen – ohne Anspruch auf bibliographische Vollständigkeit – aus der wachsenden Zahl der Arbeiten einige einschlägige Neuerscheinungen vorgestellt werden. Ausgewählt wurden vorwiegend Bücher, die den aktuellen Forschungsstand und umfangreichere Projekte dokumentieren oder exemplarisch innovative, insbesondere transdisziplinäre Ansätze aufweisen und

1 Vgl. dazu nur den 2001 erstmals vorgelegten periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, abrufbar unter:
<http://www.bmi.bund.de> oder
<http://www.bmj.bund.de>.

eine vergleichende Perspektive auf den europäischen Forschungskontext erlauben. Zentrale, teilweise kontrovers diskutierte Themen betreffen dabei die »european patterns« der Kriminalitätsentwicklung – insbesondere die »Zivilisierung der Gewalt« und die Zunahme der Eigentumsdelinquenz –, die Rolle des frühmodernen Staates bezüglich der Entstehung und Ausdifferenzierung eines institutionalisierten, durch rechtliche Normen, Verfahren und Sanktionen gekennzeichneten Systems der Strafjustiz sowie die Wahrnehmung und diskursive Verarbeitung von Kriminalität und Strafjustiz in den Sicherheits- und Reformdiskursen des 17. und 18. Jahrhunderts. Das in der europäischen Forschung insgesamt erreichte hohe Qualitäts- und Kooperationsniveau belegen eindrucksvoll drei umfangreiche Sammelbände:

- Die 23 Beiträge des von *Xavier Rousseaux* und *René Lévy* edierten und mit dem programmatischen Titel versehenen Bandes »Le pénal dans tous ses Etats«² entfalten ein imposantes, europäisches Panorama von Devianz/Kriminalität, Strafrecht, Strafjustiz und Strafvollzug, das vom 12. bis zum 20. Jahrhundert reicht und England, Frankreich, Italien, Deutschland, die Niederlande und Belgien umfasst. Schmerzlich vermisst man allerdings Aufsätze zu Spanien sowie den skandinavischen und osteuropäischen Ländern. Das Generalthema ist die Rolle des (National-)Staats bzw. die Funktion von Staatsbildungsprozessen hinsichtlich der Ausdifferenzierung des Systems der Strafjustiz (einschließlich des Strafrechts, des Strafvollzugs und der Institutionalisierung der Polizei) und des Umgangs mit Kriminalität. Dabei stehen zeitlich, lokal und institutionell begrenzte Fallstudien neben generalisierenden Beiträgen, die längerfristige Entwicklungen in den Blick nehmen und sie in den europäischen Kontext einordnen. So diskutieren *Pieter Spierenburg* und *Herman Diederiks* die Reichweite des »niederländischen Modells«, das nach hergebrachter Forschungsmeinung relativ geringe Zentralisierungstendenzen aufweist, sich aber tatsächlich – und zwar sowohl hinsichtlich der Ausbildung eines staatlichen Gewaltmonopols als auch bezüglich des Umgangs mit Kriminalität – nicht strukturell von einem monarchischen Staat wie Frankreich unterscheidet. Auch die Beiträge zu England (*James Sharpe*), Italien (*Andrea Zorzi*) und dem Alten Reich (*Peter Wettmann-Jungblut*) bestätigen bei allen Differenzen der jeweiligen »Staa-

2 *Le pénal dans tous ses Etats*. Justice, Etats et sociétés en Europe (XIIe–XXe siècles), ed. XAVIER ROUSSEAUX, RENÉ LÉVY, (Publication des Facultés universitaires Saint-Louis 74), Brüssel: Facultés universitaires Saint-Louis 1997, 462 p.

ten«, dass die Zentralisierung und Monopolisierung der Strafgerichtsbarkeit, der institutionalisierte Umgang mit Devianz (mit Ausnahme der Beibehaltung des Akkusationsprozesses in England) und die Sanktionierung bestimmter Formen von Kriminalität als weitgehend gleichartige und gleichzeitige Prozesse beschrieben werden können – und dies nahezu unabhängig von der jeweiligen Ausprägung des Strafrechts. Die Rolle des Staates bezüglich der Homogenisierung und Kodifizierung des traditionellen Strafrechts im 18. und 19. Jahrhundert thematisieren vier Beiträge (*Yves Cartuyvels*, *Yves Castan*, *Fred Stevens*, *Luigi Lacchè*), wobei die »großen« Kodifikationen und das französische Modell in den Vordergrund gerückt werden und die doch erheblichen Probleme des entstehenden Nationalstaates bei der »Verstaatlichung« des Rechts eher im Hintergrund stehen. Allerdings schreiben die Autoren des Bandes keine affirmative Erfolgsgeschichte der Modernisierung und Verstaatlichung von Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit. Der Band belegt vielmehr in einer bisher nicht erreichten Dichte und Reichweite die Interdependenz der Staatsbildungsprozesse und der Ausdifferenzierung der Strafjustiz, deutet dies jedoch nicht als einen unilinearen und uniformen Prozess: »l'étatisation de la justice n'apparaisse ni comme un processus uniforme ni comme une évolution déterminée«, resümieren *Rousseaux* und *Lévy* zutreffend (17).

- Der von *Marco Bellabarba*, *Gerd Schwerhoff* und *Andrea Zorzi* herausgegebene Band »Criminalità e giustizia in Germania e in Italia« dokumentiert aktuelle italienische und deutsche Forschungen, die überwiegend als territoriale bzw. städtische Fallstudien angelegt sind oder einzelne Deliktfelder behandeln.³ Struktur und Entwicklung der Gerichtsbarkeiten in den beiden territorial zersplitterten Ländern mit ihren Stadtrepubliken bzw. Reichsstädten sowie die prägende Rolle der Rechtswissenschaft, aber auch Konfliktregulierung mittels Justiz und die Nutzung des obrigkeitlichen Justizangebots lassen sich als wichtige Vergleichsfelder aus den Beiträgen destillieren. Es zeigen sich folglich zahlreiche Anknüpfungspunkte und Vergleichsmöglichkeiten, denn das europäische System der Strafjustiz und damit auch bestimmte Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Devianz lassen sich – zumindest in der Vormoderne – nicht als »nationale« Erscheinungen

3 *Criminalità e giustizia in Germania e in Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo Medioevo ed età moderna / Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von **MARCO BELLABARBA**, **GERD SCHWERHOFF** und **ANDREA ZORZI**, (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Con-

tributi 11), Bologna: Il mulino 2001 / Berlin: Duncker & Humblot 2001, 373 S.

begreifen. Nicht nur für die Rechtswissenschaft, sondern auch bezüglich der sozioökonomischen Strukturwandlungen (als Stichwort sei hier nur das Thema Wachstum der Städte und der damit verbundenen Konfliktpotentiale genannt) und hinsichtlich der Ausformung einer staatlich-obrigkeitlichen Strafjustiz erweist sich gerade der italienische Einfluss als exemplarisch für die Entwicklungen in Mitteleuropa. Nicht zuletzt machen dies die über die Fallstudien hinausgehenden prospektiven Beiträge von *Xavier Rousseaux*, *Mario Sbriccoli* und *Gerd Schwerhoff* deutlich.

- Die Vielfalt der Kriminalitätsgeschichte im deutschsprachigen Raum dokumentiert ein von *Andreas Blauert* und *Gerd Schwerhoff* edierter, voluminöser Sammelband mit 34 Beiträgen, die meist im Umfeld des Stuttgarter Arbeitskreises »Historische Kriminalitätsforschung« entstanden.⁴ Was den Band besonders wertvoll, ja unentbehrlich für europäisch orientierte Forschungen macht, sind sieben ausführliche Überblicksdarstellungen zur Kriminalitätsforschung in England, Frankreich, den »Beneluxländern«, Skandinavien, Italien, Polen und dem deutschsprachigen Raum sowie mehrere Beiträge zu neueren, theoretischen Ansätzen und Modellen (»Justiznutzung«, »infrajudiciare«, »soziale Kontrolle«, »Geschlechtergeschichte«, »Foucaults Machtanalyse«, »Erinnerungskultur«). Darüber hinaus wird ein Panorama aktueller Forschungen entfaltet, das von eher »institutionell« orientierten Themen (Zeugen, Strafverfahren, Urfehde, Polizei/Denunziation, Kirchenzucht, spezifische Gerichtsbarkeiten) über »klassische« Kriminalitätsstudien zu Städten und Territorien (Konstanz, Frankfurt am Main, Osnabrück) bis hin zu – vermeintlich »exotischen« – Stoffen wie den Frauen in Männerkleidern oder den Piraten auf Madagaskar reicht. Die Zusammenfassung der Beiträge in deutscher, englischer und französischer Sprache demonstriert nicht nur die Internationalität der Forschungspräsentation, sondern erleichtert zweifellos die Rezeption der vielfältigen Ergebnisse und Ansätze.

Eine die neueren, reichhaltigen Forschungsergebnisse verarbeitende Gesamtdarstellung der vormodernen, europäischen Entwicklung von Kriminalität und Strafrecht ist allerdings nicht in Sicht. Der konventionelle, ganz auf die Strafrechtskodifikationen fixierte, zweifellos nützliche Überblick von *Renée Martinage* ist davon weit

4 Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von ANDREAS BLAUERT und GERD SCHWERHOFF, (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz: uvk 2000.

entfernt.⁵ Er rückt letztlich doch Frankreich in den Mittelpunkt und bietet überwiegend eine ideengeschichtliche Erfolgsgeschichte des Strafrechts, ohne die Ergebnisse der neueren Kriminalitätsforschung zu berücksichtigen.

Bereits die rege Beteiligung deutschsprachiger Kriminalitätsforscher an den genannten Sammelbänden bestätigt, dass die deutsche Forschung den Anschluss an die lange dominierende anglo-amerikanische und französische Forschung gewonnen hat. Eindrucksvoll und auf hohem Niveau demonstriert dies die Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, die *Gerd Schwerhoff* vorgelegt hat.⁶ Im Gegensatz zu den chronologisch organisierten, älteren »Strafrechtsgeschichten« bietet sie einen wohlgedachten, systematischen Zugriff, der konsequent die methodisch-theoretischen Grundlagen in den Mittelpunkt stellt, wichtige Themenfelder exemplarisch beleuchtet und interdisziplinäre Anknüpfungspunkte – insbesondere zur Rechtsgeschichte – herausstellt.

Die Fruchtbarkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit demonstriert ebenfalls der von *Helmut Berding*, *Diethelm Klippel* und *Günther Lottes* herausgegebene Sammelband,⁷ der sechs aktuelle Forschungsprojekte aus dem Graduiertenkolleg »Mittelalterliche und neuzeitliche Staatlichkeit« präsentiert, die sich mit Kriminalität und Strafjustiz im 18. und 19. Jahrhundert beschäftigen. Im Gegensatz zu den oben vorgestellten Bänden liegt der Schwerpunkt der Beiträge auf dem Strafverfahren und dem Strafvollzug – beides Felder, die die sozialgeschichtlich orientierte Kriminalitätsforschung bisher eher vernachlässigt hat. *Diethelm Klippel* erhebt in seiner dicht formulierten Einleitung dann auch zutreffend die Forderung, die Rolle des Staates, seiner mit der Verfolgung und Sanktionierung von Devianz beschäftigten Institutionen und deren Personal stärker zu berücksichtigen. Dem kommen die Beiträge auch nach, die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Richter und Sachverständigen bei der Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit (*Ylva Greve*), die Herausbildung des psychiatrischen Berufsstandes in Süddeutschland und damit die Entstehung der forensischen Medizin (*Alexandra Chmielewski*), die Laienrichter in bayerischen Schwurgerichten (*Petra Overath*) sowie die Gefängnisreform in Preußen (*Thomas Nutz*) und die Handlungsspielräume der Insassen eines hessischen Zuchthauses (*Martina Henze*) behandeln; lediglich das Thema Kriminalisierung und

5 RENÉE MARTINAGE, *Histoire du droit pénal en Europe*, (Que sais-je? 3401), Paris: Presses Universitaires de France 1998, 127 S.

6 GERD SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, (Historische Einführungen 3), Tübingen: Edition Diskord 1999.

7 *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18.*

und 19. Jahrhundert, hg. von HELMUT BERDING, DIETHELM KLIPPEL und GÜNTHER LOTTES, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999, 206 S.

Devianz der Frankfurter Juden (*Joachim Eibach*) bietet eine gängige städtische Fallstudie. Insofern belegt der Band, dass ein interdisziplinär ausgerichteter Blick auf die institutionellen Rahmenbedingungen, die Organisationsstrukturen und Verfahren der Justiz- und Strafvollzugsorgane und nicht zuletzt die Normen (Strafrecht und Strafrechtswissenschaft) unabdingbar für die historische Analyse von Devianz ist.

»Konventionell« rechtshistorisch auf Normen und Strafrechtswissenschaft ausgerichtet sind dagegen die beiden in der neuen Reihe »Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte« erschienenen Sammelbände zu Benedict Carpzov und zur »Strafverfolgung«: Der Carpzov-Band⁸ bietet immerhin einige originelle und innovative Zugänge zum »Vater der deutschen Strafrechtswissenschaft«, dessen Person und wissenschaftliches Werk im Kontext seiner vielfältigen Funktionen und Tätigkeiten gleichsam »historisiert« werden. Häufig kolportierte Behauptungen (er habe Tausende von Todesurteilen oder die Hexenverfolgung mitzuverantworten) werden so zwar klar widerlegt, die Wirkungsgeschichte Carpzovs im Hinblick auf die Gerichtspraxis bleibt jedoch weiterhin ein Forschungsdesiderat. Der von *Günter Jerouschek* und *Hinrich Rüping* herausgegebene Sammelband mit »Historischen Beiträgen zur Strafverfolgung«⁹ kumuliert dagegen ohne erkennbaren »roten Faden« überwiegend mäßige Beiträge (mit Ausnahme der Texte der beiden Herausgeber), deren Themen von der Entwicklung des Inquisitionsprozesses, der Genese des Hexereidelikts, den »Sittlichkeitsdelikten«, der Abschaffung der Folter, über Schwur- und Schöffengerichte, Beweistheorie und »v. Liszt und die Folgen« bis hin zur Justizlenkung im Nationalsozialismus reichen. Es ist zwar verdienstvoll, »Anfängerarbeiten« von Studentinnen und Studenten eine Publikationsmöglichkeit zu gewähren. Wenn diese jedoch beträchtlich hinter dem Forschungsstand zurückbleiben, kaum Bezug auf aktuelle Projekte und Fragestellungen nehmen und überwiegend Zusammenfassungen einschlägiger »Lehrbücher« bieten, hätten eigene, quellenorientierte Forschungen durchaus fundiertere Ergebnisse erwarten lassen.

Entstehung des öffentlichen Strafrechts – Stadt und Kriminalität

Reichhaltige, neue Forschungsergebnisse zu Mitteleuropa hat das bereits erwähnte, von 1993 bis 1999 durchgeführte interdiszi-

8 Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, hg. von GÜNTER JEROUSCHEK, WOLFGANG SCHILD und WALTER GROPP, (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte 2), Tübingen: Edition Diskord 2000, 320 S.

9 »Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz«. Historische Beiträge zur Strafverfolgung, (Rothenburger Gespräche zur Straf-

rechtsgeschichte 1), hg. von GÜNTER JEROUSCHEK und HINRICH RÜPING, Tübingen: Edition Diskord 2000, 253 S.

plinäre Projekt »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« hervor- gebracht, die überwiegend in zwei eigenen Reihen publiziert wer- den,¹⁰ teilweise aber auch separat¹¹ erschienen sind. Das Projekt setzte mit Tagungen zur Bestandsaufnahme ein, die in den beiden von *Dietmar Willoweit* bzw. *Dietmar Willoweit* und *Hans Schlosser* herausgegebenen Sammelbänden dokumentiert sind.¹² Das von *Dietmar Willoweit* in der Einleitung zu dem ersten Band präzise skizzierte Forschungsprogramm fokussiert nicht nur auf die Wand- lungsprozesse im Mittelalter, die zur Ablösung des auf »privatem« Ausgleich beruhenden Kompositionensystems und zur Herausbil- dung des peinlichen Strafrechts führten, sondern es geht – bezieht man die realisierten Einzelvorhaben mit ein – im Grunde um die Entwicklungen in den Bereichen Normen (»Strafrecht«), Straf- rechtswissenschaft, Verfahren (Inquisitionsprozess), Gerichtsbar- keiten (Ausschaltung intermediärer Gewalten und Verstaatlichung) und Strafen, die zu einem staatlichen Strafmonopol führten. »Öf- fentliches« bedeutet folglich vor allem »staatliches« Strafrecht, und der »Staat« übernahm damit *ex officio* die Verfolgung von Devi- anz, wobei sich als Funktionen sowohl Repression bzw. Vergeltung als auch die Bewältigung sozialer Konflikte ausmachen lassen. Durch eine »konsequente historisierende« Einbeziehung der gesell- schaftlichen Wandlungsprozesse, der Veränderungen der Denk- weisen (vorwiegend gemeint ist das Rechtsdenken bzw. die Strafrechtslehre) und der Rechtspraxis soll dieser langfristige Transformationsprozess in den oben genannten Bereichen umfas- send untersucht werden. Ziel ist es, die älteren monokausalen, meist dogmengeschichtlich argumentierenden Erklärungsmodelle (Reaktion auf steigende Kriminalität der »landschädlichen« Leute; Ausdehnung der Blutgerichtsbarkeit auf »höhere« Stände; Wieder- entdeckung »germanischer Traditionen«) zu überwinden, die *Gus- tav Radbruch*, *Eberhard Schmidt* und andere formuliert haben.

Eine wesentliche Ausgangsbasis bildete die dem ersten Ta- gungsband zugrunde liegende europäische Dimension des For- schungsproblems.¹³ Ausgewiesene Kriminalitäts- und Strafrechts- historiker präsentieren für die oben skizzierte Fragestellung wichtige Beiträge, die sich beschäftigen mit: der Ausdifferenzierung und dem Einfluss des gelehrten juristischen Diskurses auf Straf- recht und Strafpraxis im spätmittelalterlichen Frankreich (*André Gouron* und *Claude Gauvard*), der Etablierung eines embryonalen, »öffentlichen« Strafrechts im England des 12./13. Jahrhunderts

10 Konflikt, Verbrechen und Sank- tion in der Gesellschaft Alteuro- pas: Symposien und Synthesen, bisher 5 Bände, sowie Fallstudien, ebenfalls 5 Bände. Bei der Abfas- sung dieses Textes lagen dem Re- zensenten nur die ersten zwei bzw. drei Bände vor.

11 Siehe unten, Fn. 14 und 18.

12 Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme ei- nes europäischen Forschungs-

problems, hg. von DIETMAR WILLOWEIT, (Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuro- pas: Symposien und Synthesen 1), Köln u. a.: Böhlau 1999, VIII, 371 S.; Neue Wege straf- rechtsgeschichtlicher Forschung, hg. von HANS SCHLOSSER und DIETMAR WILLOWEIT, (Verbre- chen und Sanktion in der Gesell- schaft Alteuropas: Symposien und

Synthesen 2), Köln u. a.: Böhlau 1999, VI, 390 S.

13 WILLOWEIT, Entstehung des öf- fentlichen Strafrechts (Fn. 12).

(*Roger de Groot*) und dessen Weiterentwicklung als Mittel der Konfliktbewältigung zwischen 1300 und 1700 (*James Sharpe*), der langsamen und keineswegs vollständigen Ablösung des Akkusationsverfahrens durch den Inquisitionsprozess (*Esther Cohen*), der Verfolgung von Häretikern im mittelalterlichen Languedoc (*James Given*) sowie der Entwicklung der Tötungsdelikte im vormodernen Europa (*Xavier Rousseaux*). Ergänzend treten die überwiegend auf die spätmittelalterliche deutsche Stadt konzentrierten Studien von *Rolf Sprandel*, *Dietmar Willoweit*, *Hans Schlosser* und *Klaus Schreiner* hinzu, die anhand von Fallstudien vor allem die »Straf rechtswirklichkeit« bzw. die Rechts- und Strafpraxis als offene Forschungsprobleme behandeln. Konzentriert sind die Beiträge folglich auf England, Frankreich und Deutschland, wobei im Hinblick auf die Fragestellung des Projekts Themenzentrierung, vergleichende Verallgemeinerung und Entwicklung von Forschungsperspektiven nicht in jedem Fall vollständig gelingen. Wichtige forschungsleitende Ansätze lassen sich dennoch herauschälen: so die von *Gauward* festgestellte allgemeine Tendenz einer Interdependenz von Diskurs, Theorie und Praxis, die sich exemplarisch für die Begriffe *corrigibles* und *vagabond* zeigen lässt. Öffentliches Strafrecht stand damit in einem Funktionszusammenhang zur Abgrenzung einer sich als »sesshaft« und »arbeitsam« definierenden Gesellschaft gegenüber sozialen, insbesondere mobilen »Randgruppen« und nicht besserungsfähigen »Müßiggängern«. Ähnlich argumentiert auch *Sprandel*, der die Entstehung des modernen Strafrechts aus einem Unterschichtenstrafrecht betont, aber auch die wichtige Frage der gegenseitigen Beeinflussung von Religion und strafrechtlichen Normen aufwirft, die sich nicht allein mit dem linearen Modell einer Säkularisation des Rechts beantworten lässt. Neben »sozialen Randgruppen« und »Religion« spielt auch die soziale Definition und Wahrnehmung von »Ehre« eine Rolle hinsichtlich der Ablösung des Kompositionssystems durch die öffentliche Strafgewalt, wobei *Schreiner* am Beispiel der Ehrenstrafen zeigen kann, dass soziale Ausgrenzungs- und Konfliktregulierungsmechanismen als Ehrenstrafen in die staatliche Strafjustiz integriert wurden und erhebliche Wirkung entfalten konnten, die letztlich Repression und Ausgrenzung eher verstärkten. Komplementär ist jedoch auch die von *Sharpe* herausgearbeitete Funktion staatlicher Strafjustiz zur Bewältigung sozialer Konflikte einzubeziehen, die zeigt, dass öffentliches Strafrecht nicht nur als

Repressionsinstrument herrschender »Klassen« oder Gruppen entstand. Ein wichtiger Indikator für die Einschätzung des staatlichen Strafans im Kontext von Konfliktlösung ist weiterhin der von *Rousseaux* herausgearbeitete Umgang mit Tötungsdelikten bzw. das Verhältnis von Strafrecht und Strafjustiz zur Gewaltdevianz: Konfliktbewältigung im Bereich der Gewalt konnte danach auch obrigkeitliche Zivilisierung bedeuten. Auf die Doppelfunktion Konfliktregulierung und Disziplinierung/Zivilisierung deutet auch die von *Schlosser* bereits für das 16. Jahrhundert in Augsburg ausgemachte Flexibilität der Strafjustiz hin. Sie war gekennzeichnet durch die Anpassung der bereits weit ausdifferenzierten Sanktionen an soziale bzw. Tatstände, wobei *Willoweit* – der übereinstimmende Phänomene für Würzburg konstatiert – solche Merkmale wie »fremd« und »einheimisch«, besserungsfähig bzw. disziplinierbar und Schaden an »Privatpersonen« oder dem »allgemeinen Wohl« als wesentlich für die Entscheidungspraxis ausmacht.

Die Konkretisierung dieses breiten Forschungsfeldes dokumentiert ein zweiter Sammelband, in dem 15 Teilprojekte präsentiert werden, die einige der oben skizzierten Themen aufgreifen, aber auch neue Ansätze und Quellengruppen einbringen.¹⁴ Chroniken, Stadtrechtstexte und mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen stellen *Antje Schacht* (spätmittelalterliche Chronistik Hessens), *Barbara Frenz* (Stadtrechte des 12./13. Jahrhunderts), *Rolf Sprandel* (spätmittelalterliche Chronistik) und *Christoph H. F. Meyer* (lombardisches Strafrecht des 11. Jahrhunderts) in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen und markieren damit wichtige Zugänge zur Strafrechtsgeschichte bzw. Kriminalitätsforschung, wobei die Auswertungsperspektiven allerdings gelegentlich hinter der deskriptiven Beschreibung des Quellencorpus zurücktreten. Mit Blick auf die Auswertung sächsischer Sühneverträge entwickelt *Heiner Lück* Überlegungen, die auf den Zusammenhang von Staatsbildung und Wandel der Gerichtsorganisation zielen – im übrigen der einzige Beitrag, der sich mit einer territorialen Fallstudie beschäftigt. Die Organisation und Tätigkeit niedergerichtlicher Organe in Nürnberg und Augsburg behandeln *Ulrich Henselmeyer* und *Reinhold Schorer*, die zeigen, dass sich im 16. Jahrhundert zwar die punitiven, auf Disziplinierung zielenden Strafzwecke verstärkten – und zwar im Kontext von Konfessionalisierung und Policeygesetzgebung –, Konfliktlösung und Ausgleich jedoch weiterhin prägende

¹⁴ Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Fn. 12).

Elemente blieben. Das Verhältnis von Religion/Kirche und Strafrecht bzw. Strafttheorie nehmen *Lotte Kéry*, *Daniela Müller* und *Frank Grunert* als Ausgangspunkt für ihre exemplarischen Analysen des kirchlichen Strafrechts im Liber Extra, der Entstehung des summarischen Verfahrens und der Rezeption Thomas von Aquins in der spanischen Spätscholastik. An die Untersuchungsfelder Ehre bzw. Ehrenstrafen und Sanktionen knüpfen drei Beiträge an: *Matthias Lenz* konstatiert anhand der Schmähbriefe und Schandbilder ebenfalls die Ablösung sozialer Sanktionsmechanismen mit dem Ziel außergerichtlicher Konfliktbewältigung durch staatliches Strafen, das sich teilweise der Ehrenstrafen bediente. Konsequenzen für Ehre und soziale Stellung der Delinquenten hatte auch die Strafe des Stadtverweises, die *Carl Hoffmann* am Beispiel der Reichsstadt Augsburg untersucht hat. Er konstatiert eine deutliche Zunahme dieser Sanktion im 16. Jahrhundert, die nach Auffassung des Rezensenten mit der parallel zunehmenden Policeygesetzgebung in Zusammenhang steht: war doch der Stadtverweis ein »ideales Instrument der Disziplinierung«. Gleichzeitig wurde die Sanktion jedoch so flexibel eingesetzt, dass die Reintegration der Delinquenten als Strafziel ebenfalls realisiert werden konnte.

Stadt- oder Landesverweis entwickelten sich in der Frühen Neuzeit zu einer dominierenden Strafform, die die Obrigkeiten mit einem anderen Element der Strafjustiz, der von *Andreas Blauert* untersuchten Urfehde verknüpften: Der ursprünglich bei der Haftentlassung, dann aber beim Stadt- oder Landesverweis zu leistende Racheverzichtseid wandelte sich so zu einem Instrument, um den Vollzug der Strafe sicherzustellen bzw. eine Rückkehr zu verhindern; Urfehdebruch wurde in der Carolina als Straftatbestand festgeschrieben und mit hohen Strafen bedroht. *Blauert* hat das Forschungsprojekt inzwischen mit einer Monographie abgeschlossen, die für den deutschen Südwesten die Entwicklung des Instruments Urfehde vom 14. bis zum 18. Jahrhundert nachzeichnet.¹⁵ Auf der Basis einer quantitativen und qualitativen Auswertung umfangreicher Bestände von Urfehdebriefen aus mehreren Reichsstädten und Territorien belegt *Blauert* eindrucksvoll den Funktionswandel der Urfehde, die in der Frühen Neuzeit den Charakter eines speziellen »Aufenthaltsverbotsschwurs« gewann und damit »selbst zum Strafmittel« (71) und zu einem »quasi polizeilichen Verwaltungsakt« (31) wurde. Anhand der jeweils zugrunde liegenden Strafen, Delikte und einer sozialen Verortung der Delinquenten

15 ANDREAS BLAUERT, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, (Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen: Bibliotheca-Academica-Verlag 2000, 199 S.

weist *Blauert* signifikante Veränderungen im zeitlichen Verlauf nach: Gewaltdelikte traten zurück, sexuelle Devianz und dann vor allem durch Angehörige mobiler Randgruppen («Vaganten», »Diebsbanden«) begangene Eigentumsdelikte, die mit Landesverweisung gestraft wurden, traten bei den Urfehden stärker hervor. Der Funktionswandel des Urfehdedwesens war folglich eng mit der Entstehung eines öffentlichen Strafanspruchs verbunden: er war Teil der Verstaatlichung der Strafgerichtsbarkeiten und der Ausdifferenzierung einer staatlichen Strafjustiz, die im Gegensatz zum mittelalterlichen Kompositionssystem andere Strafzwecke – insbesondere die Herstellung innerer Sicherheit und die Ausgrenzung mobiler Randgruppen – mit neuartigen Sanktionen bzw. Instrumenten sozialer Kontrolle verfolgte.

Die bei *Blauert* gut gelungene Einbettung der Forschungsergebnisse in längerfristige Entwicklungen und die analytische Verdichtung im Hinblick auf die zentralen Fragestellungen des Projekts »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« wird – um zu dem Sammelband zurückzukommen – in vielen Beiträgen bestenfalls angedeutet. So könnte z. B. eine ähnliche Entwicklung für den Wandel des summarischen Verfahrens zu einem obrigkeitlichen »Policeystrafverfahren« und die Ablösung des Akkusations- durch den Inquisitionsprozess (Beiträge *Kéry* und *Müller*) oder die Transformation der genossenschaftlichen Niedergerichtsbarkeit zu einer staatlichen »Policeygerichtsbarkeit« und die Professionalisierung des Justiz- und Polizeiapparats (Beiträge *Henselmeyer* und *Schorer*) aufgezeigt werden. In Rechnung zu stellen ist allerdings, dass hier meist nur erste konkrete Forschungsthemen – mit durchaus wertvollen neuen Detailerkennnissen – vorgestellt werden sollten, und es bleibt abzuwarten, ob den folgenden Monographien und Sammelbänden eine tiefgreifende, vergleichende Einordnung gelingt.

Eine Fallstudie vorgelegt hat der ebenfalls mit einem Beitrag (Konflikt des Abtes Wibald von Stablo und Corvey mit den Grafen von Schwalenberg) vertretene *Klaus Richter*, der den Spuren Friedrich Barbarossas bis nach Reichsitalien folgt und versucht, anhand von 14 »Vorgängen« aus den *Gesta Frederici*, kaiserliche Gerichtspraxis und »Konfliktbewältigung im 12. Jahrhundert« aufzuhellen.¹⁶ Die bloß deskriptive Nacherzählung sehr unterschiedlicher Aktivitäten Barbarossas lässt sich allerdings kaum der historischen Kriminalitätsforschung zuordnen. *Richter* verwendet einen ubiquitären, unbestimmten Konfliktbegriff, der auch kriegerische Akti-

16 KLAUS RICHTER, Friedrich Barbarossa hält Gericht. Zur Konfliktbewältigung im 12. Jahrhundert, (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 2), Köln u. a.: Böhlau 1999, IX, 227 S.

vitäten und Auseinandersetzungen unter Inhabern von Herrschaftsrechten (Thronfolgestreitigkeiten, Entzug von Regalien, diplomatische Konflikte, Feldzüge) mit sonstigen »Verbrechen« dem Bereich des Strafrechts zuordnet und alle Reaktionen bzw. Maßnahmen als »öffentliche Strafe« qualifiziert. Deutlich wird daran nur, dass sich auf der Ebene des Königtums jedenfalls keine Differenzierung zwischen allgemeiner Herrschaftsausübung, kriegerischem Vorgehen und Strafgerichtsbarkeit findet und sich gerade keine Ausdifferenzierung eines unterscheidbaren Systems des öffentlichen »Strafrechts« für das 12. Jahrhundert aufzeigen lässt.

In dem Sammelband und den bereits erschienenen Fallstudien dominiert insgesamt – wie generell in der deutschsprachigen Kriminalitätsforschung – die spätmittelalterliche Reichsstadt als Untersuchungsgegenstand. Drei weitere, in dem Projekt entstandene Monographien beschäftigen sich dann auch – von unterschiedlichen methodischen Konzepten ausgehend – mit den Städten Nürnberg, Augsburg und Konstanz:

- *Helmut Martin* untersucht die Kriminalität in Nürnberg auf der Basis überlieferter Chroniken (überwiegend spätes 14. und 15. Jahrhundert), wobei die Frage im Mittelpunkt steht, inwieweit sich die soziale Schichtung auf die Rechtspraxis auswirkte. Darüber hinaus will der Autor aus den Texten auch die Wahrnehmung von Strafjustiz durch den »spätmittelalterlichen Menschen« ermitteln.¹⁷ Letzteres wird zwar nur in Ansätzen eingelöst, aber immerhin eine allgemeine Akzeptanz obrigkeitlicher Strafjustiz aus den Chroniken ermittelt. Insgesamt widerlegt *Martin* die ältere These der Strafrechtsgeschichte, dass ein Anwachsen des »Berufsverbrechertums« in Gestalt umherziehender Randgruppen als Reaktion das öffentliche Strafrecht und die staatliche Strafjustiz hervorgebracht habe. Alle Schichten waren von der obrigkeitlichen Strafjustiz betroffen, allerdings lässt sich eine schichtenspezifische Deliktstruktur feststellen. Unterschichten wurden stärker für Eigentumsdelikte bestraft; Todes-, aber keine Leibesstrafen weist *Martin* aber auch gegen Delinquenten aus dem Adel und der Oberschicht nach. Ein öffentliches Strafrecht – so ein zutreffendes Ergebnis – war im spätmittelalterlichen Nürnberg bereits vorhanden und entstand seit dem 14. Jahrhundert im engen Zusammenhang mit der Entwicklung des Rates zur

17 HELMUT MARTIN, Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs, (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 1), Köln u. a.: Böhlau 1996, 293 S.

Obrigkeit und der damit einhergehenden Monopolisierung jurisdiktioneller Kompetenzen.

- Die Entstehung einer obrigkeitlichen Strafgerichtsbarkeit zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert steht ebenfalls im Zentrum der Dissertation von *Reinhold Schorer*.¹⁸ Im Gegensatz zu *Martin* behandelt er allerdings nicht die Kriminalität bzw. deren Wahrnehmung, sondern ausschließlich die institutionellen und normativen Strukturen der Gerichtsverfassung Augsburgs. Detailliert zeichnet *Schorer* die langfristige Etablierung eines öffentlichen bzw. obrigkeitlichen Strafrechts nach, gekennzeichnet durch die Homogenisierung, Zentralisierung und Konzentration der jurisdiktionellen Kompetenzen und der Strafgewalt beim Rat der Stadt, der seine obrigkeitliche Stellung spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts voll durchgesetzt hatte. Die Entwicklung dieser öffentlichen Strafgewalt war begleitet von einer Ausweitung des Delikt catalogs und der peinlichen Strafen sowie der Einführung des Inquisitionsprozesses zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Damit erstreckte sich der öffentliche bzw. obrigkeitliche Strafanspruch des Rates auf sämtliche Bereiche des städtischen Lebens. Man mag zwar der These folgen, dass der Rat der Stadt der Motor der Entwicklung war, die mehr Rechtssicherheit und eine Verrechtlichung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt mit sich brachte. *Schorer* behandelt allerdings weder den sozialgeschichtlichen Kontext noch die Auswirkungen dieser grundlegenden Wandlungsprozesse auf die Strafverfolgung, die Strafpraxis und die Struktur und Entwicklung der Kriminalität in der Reichsstadt. Insofern leistet die Studie – wie die Arbeit *Martins* – einen durchaus wichtigen Beitrag zu einem wesentlichen Aspekt der Entstehung des öffentlichen Strafrechts, die Erklärungsreichweite hinsichtlich der gesellschaftlichen Ursachen und der Rückwirkungen auf den Umgang mit deviantem Verhalten bleibt jedoch begrenzt.
- Auch die Bielefelder Habilitationsschrift von *Peter Schuster*, die auf die gesellschaftliche Dimension abweichenden Verhaltens in der spätmittelalterlichen Stadt Konstanz zielt, bezieht die normativen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen – und damit »rechtshistorische« Ansätze – als konstitutiv mit ein.¹⁹ Diese Verknüpfung einer sozialgeschichtlichen Kriminalitätsanalyse mit der Untersuchung des Macht- und

18 REINHOLD SCHORER, Die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Augsburg 1156–1548, (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 3), Köln u. a.: Böhlau 2001, XI, 221 S.

19 PETER SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn: Schöningh 2000, 353 S.

Herrschaftsgefüges der Stadt erbringt bei *Schuster* reichhaltige Ergebnisse. Zwar entwickelte sich auch in Konstanz der Rat der Stadt zur »Obrigkeit«, die neue Strafnormen erließ, Devianz *ex officio* verfolgte und die Strafgerichtsbarkeit monopolisierte – folglich seinen Strafanspruch ausweitete. Dennoch kann dies nicht als Etablierung eines neuen, lediglich auf Repression und Disziplinierung zielenden Systems eines »öffentlichen« Strafrechts interpretiert werden. Denn die Normen formulierten eher (Maximal-)Forderungen und die Entscheidungspraxis des Rates zeigte deutliche Milderungstendenzen sowie das Fortleben des Modells »Konfliktschlichtung«. Letzteres galt allerdings nur für die »einheimischen«, im sozialen Netzwerk verankerten Stadtbewohner, »Fremde« und Angehörige sozialer Randgruppen wurden schwerer gestraft. Konfliktschlichtung, Reintegration, aber auch Eigentumsschutz und soziale Ausgrenzung lassen sich als Strafzwecke ausmachen, die zu sozial unterschiedlichen Sanktionsstrategien führten. Nicht »Ineffektivität«, sondern Flexibilität und Exemplarität kennzeichneten nach *Schuster* das System der städtischen Strafjustiz, das der Vergewisserung des kommunalen Wertesystems, aber auch der Stabilisierung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse diente.

Zweifellos entwickelten sich im sozialen Verdichtungsraum der Stadt früher und intensiver als in den Territorien Konfliktlagen und Devianzformen, die zu neuen Mechanismen der Konfliktregulierung mittels eines öffentlichen Strafrechts führten. Zur Frage nach der »Entstehung des Strafrechts« bzw. einem System der staatlichen Strafjustiz tragen die drei Monographien folglich wichtige Bausteine bei, ein allgemeines Erklärungsmodell liefern sie jedoch nicht. Dies mag auch durch die Fragestellung bedingt sein: Die zahlreichen Kontinuitäten neben komplexen diskursiven, sozioökonomischen und institutionellen Entwicklungsprozessen sprechen eher dafür, das Modell einer evolutionären Ausdifferenzierung des Strafens anstelle einer zeitlich wie auch immer zu fixierenden »Entstehung« des öffentlichen Strafrechts zu präferieren.

Ein Blick auf die neue Studie von *J. M. Beattie*, der ebenfalls fundamentale Transformationsprozesse im System der städtischen Strafjustiz für die *City of London* zwischen 1660 und 1750 ausmacht, mag dies unterstreichen.²⁰ Auch er bindet Struktur und

20 J. M. BEATTIE, Policing and punishment in London, 1660–1750. *Urban crime and the limits of terror*, Oxford u. a.: Oxford University Press 2001, XIX, 491 p.

Entwicklung der Kriminalität – im Mittelpunkt stehen die Eigentumsdelikte – zurück an die Entwicklungen auf der normativen, institutionellen, politischen, sozioökonomischen und diskursiven Ebene. Neben den Gerichtsakten des zentralen Londoner Strafgerichts »Old Bailey« benutzt er eine Vielzahl von Quellen, die er theoretisch reflektiert und mit einer großen methodischen Variationsbreite quantitativ und qualitativ auswertet. Damit belegt *Beattie*, dass »the policing institutions in the City, the forms of prosecution and penal ideas and practices« (viii) im Untersuchungszeitraum erheblichen Veränderungen unterlagen. Dies betrifft zunächst »prevention and policing«, also den Ausbau von Sicherheitsmaßnahmen und des Polizeiapparats: Belohnungen, Denunziation, Straffreiheit, Wächterwesen, Stadtbeleuchtung, Professionalisierung der ursprünglich aus Bürgern gebildeten Konstabler und Etablierung eines mit der Strafverfolgung und den geringeren Vergehen beschäftigten, mit Bürgern besetzten Gerichts (*Guildhall magistrates' court*) mögen hier als Stichworte für die untersuchten Felder genügen. Parallel vollzog sich im »Strafrecht« eine Ausweitung der strafbaren Delikte und der Androhung der Todesstrafe, wobei die Strafpraxis – insbesondere bei geringfügigen Eigentumsdelikten und Vergehen – durch die Etablierung und zunehmende Anwendung von Ausweisung/Verbannung (*transportation*) und die Abnahme gewaltsamer, öffentlich vollzogener Strafen (Todesstrafe, Prügel) gekennzeichnet war. Diese »Limitierung des Terrors« und die signifikanten Veränderungen in der Verfolgung und Sanktionierung von Kriminalität lassen sich jedoch – wie *Beattie* zutreffend belegt – nicht als geplanter Humanisierungs- und Modernisierungsprozess beschreiben. Sie resultieren vielmehr aus den politischen Verschiebungen (Revolution von 1689 und Akzession des Hauses Hannover 1714), den Veränderungen in Wirtschaft, städtischer Sozialstruktur und Kultur (Stichworte: Zunahme von Umfang und Reichtum der Mittelschicht; »revolution of consumption«; »growing ethos of urbanity«) sowie aus diskursiven Einflüssen wie der Konstruktion einer kriminellen Subkultur und einer spezifischen Wahrnehmung bedrohter Sicherheit durch die Eigentumsdelinquenz von Randgruppen und Unterschichten. Die sich wandelnde städtische Gesellschaft produzierte so eine neue Nachfrage nach effektiver Sozialkontrolle und Strafjustiz, und in der Praxis entwickelte sich – durchaus mit Rückschlägen und gescheiterten Experimenten – ein neues, auf die

»crime problems of the emerging modern city« reagierendes System von »policing, prosecution and punishment«, in dem sich der »terror« des blutigen Strafens (man könnte übertragen: des peinlichen Strafens) als ineffektiv und inadäquat erwies. Insofern sind Strukturen und Elemente dieser von *Beattie* in beeindruckender Weise nachgezeichneten Ausdifferenzierung kommunaler Sozialkontrolle und Strafjustiz durchaus mit Entwicklungen im vormodernen Territorialstaat vergleichbar.

Territoriale Fallstudien

Fallstudien zu einzelnen Territorien waren in der mitteleuropäischen Kriminalitätsforschung lange rar. Nach den Arbeiten von *Michael Frank* und *Helga Schnabel-Schüle* zur niederen bzw. höheren Strafgerichtsbarkeit in Lippe und Württemberg liegen nun drei neuere Fallstudien vor, die anhand des geistlichen Territoriums Osnabrück und zweier österreichischer Landgerichtsbezirke die Praxis territorialer Strafjustiz im 18. Jahrhundert untersuchen und jeweils an die methodische Vorgehensweise der beiden vorgenannten Arbeiten anknüpfen. Einem mikrohistorischen Ansatz, den sie jeweils um die Geschlechter- bzw. Alltagsperspektive erweitern, folgen *Andrea Griesebner* und *Martin Scheutz*. *Griesebner* untersucht 55 Malefizprozesse im österreichischen Landgericht Perchtoldsdorf, wobei es ihr – schon aufgrund der niedrigen Zahl der Verfahren – weniger um quantitative Aussagen als eine methodisch reflektierte, minutiöse qualitative Textanalyse des reichhaltigen Prozessmaterials geht, um daraus Diskurse, gesellschaftliche Praktiken und geschlechtliche bzw. soziale »Markierungen« herauszuarbeiten.²¹ Als Ausgangspunkt dient eine detaillierte, weitgehend deskriptive Darstellung der zeitgenössischen österreichischen Strafrechtskodifikationen (Ferdinanda 1656, Theresiana 1769), aus denen – auch hinsichtlich der Geschlechterproblematik – Strafverfahren und Delikte (re-)konstruiert werden, die in der Praxis nicht signifikant von den normativen Vorgaben abgewichen seien. Die Einbeziehung der Normen erscheint dem Rezensenten zwar unerlässlich, dennoch müssten gerade die Delikte stärker in den rechtlichen und gesellschaftlichen Kontext eingeordnet als auch hinsichtlich der eigenen Delinquenzanalyse theoretisch hinterfragt werden. Die Bezugnahme auf die *Carolina* und das *ius commune* folgen jedenfalls überwiegend einem veralteten For-

21 ANDREA GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, (Frühneuzeit-Studien 3), Wien u. a.: Böhlau 2000, 350 S.

schungsstand und konstruieren eine ahistorisch anmutende Differenz zwischen »deutschem« und »österreichischem« Recht. Differenzierter fällt dagegen die auf die Prozessakten gestützte Analyse der Kommunikations- und Entscheidungsprozesse im Strafverfahren aus, in die *Griesebner* auch die Gnadenpraxis und die Urfehden einbezieht. In »dichten Beschreibungen« entwirft die Autorin ein szenisches, sehr farbiges Bild der Strafjustiz und des gesellschaftlichen Umgangs mit Devianz, das einzelne Fallbeispiele zu den Deliktbereichen »Religion«, »physische Gewalt«, »Sexualität« und »Eigentum an Personen« (Abtreibung und Selbstmord) insbesondere bezüglich der geschlechtergeschichtlichen Perspektive erweitern. Die Geschichte(n), die die Autorin im empirischen Hauptteil (nach-)erzählt, bleiben jedoch relativ unverbunden neben den einleitenden allgemeinen Ausführungen zum geschlechtergeschichtlichen Ansatz stehen, da *Griesebner* auf eine abschließende vergleichende Einordnung der Ergebnisse in die Kriminalitätsforschung weitgehend verzichtet. Die konstatierte Flexibilität, Diskursivität und Fiskalisierung der konkreten Entscheidungspraxis, die nach Auffassung des Rezensenten nicht nur als (vermeintlicher) Widerspruch zwischen Strafnorm und Strafpraxis bewertet werden kann und sich auch nicht der »gegenwärtig üblichen rechtstheoretischen Klassifikationen entzieht« (296), oder das Problem, dass soziale Praktiken nur unter spezifischen Umständen als deviant bewertet werden und ihnen folglich auch ein anderer sozialer Sinn beigelegt werden kann, weisen jedenfalls durchaus über vermeintlich »regional sehr unterschiedliche Spielregeln« (294) und den geschlechtergeschichtlichen Ansatz hinausgehende Vergleichsaspekte auf. Die Schlussfolgerung, »daß weder die Grenzziehung zwischen Vergehen und Malefizverbrechen noch der Verlauf von Malefizverbrechen oder die Urteilspraxis mit dem alleinigen Rekurs auf die Kategorien Mann / Frau ausreichend erklärt werden« können (299), kann der Rezensent ebenso wie die von *Griesebner* abschließend geforderte Rückbindung von Devianz und Strafjustiz an »gesellschaftliche, politische, soziale, kulturelle und ökonomische Prozesse« der Zeit (301) mit dem Hinweis auf zahlreiche hier vorgestellte Arbeiten daher nur unterstreichen.

Eine ausholende Präsentation der Forschungskonzepte »Disziplinierung« und »Kriminalitätsgeschichte«, eine enorm materialreiche, detaillierte Darstellung der Praxis eines lokalen Gerichts, aber eher Unbestimmtheit hinsichtlich der Einordnung der reich-

haltigen, mikrohistorisch gewonnenen Ergebnisse auf der »Makroebene« kennzeichnen auch die Fallstudie von *Martin Scheutz*.²² Quellenkritisch reflektiert wie *Griesebner* analysiert auch *Scheutz* minutiös die Texte, die das österreichische Landgericht Gaming-Scheibbs im 18. Jahrhundert produzierte, wobei er über die eigentlichen Kriminalfälle (insgesamt 171) hinaus auch die Protokolle des Marktgerichts – und damit die niedere Gerichtsbarkeit – einbezieht. Auf dieser Quellenbasis beobachtet der Autor die obrigkeitlichen Disziplinierungsbemühungen und die Umsetzung der straf- wie policeyrechtlichen Normen im Untersuchungsgebiet, dessen soziale Strukturen, Verwaltungs- und Justizorganisation er zuvorverderst ausführlich darstellt, so dass die für die Analyse von Devianz und Justizpraxis notwendigen Rahmenbedingungen klar herausgearbeitet werden. Die anschließenden Untersuchungsfelder sind mit dem Streit um den »Saubären« (dem Zuchteber), Konflikten im Bereich des Marktes, Rekrutierung und Desertion von Soldaten, Eisendiebstählen in der »Eisenregion« Gaming-Scheibbs, abergläubisch-magischen Praktiken sowie der Ausgrenzung und Verfolgung von Bettlern und Vaganten gut gewählt, um das »alltägliche« Funktionieren von Justiz und Verwaltung und den Umgang mit Devianz bzw. die Strafpraxis aufzuhellen. *Scheutz* entwickelt aus den Quellen »dichte Beschreibungen«, die die Konflikte um die »gute Ordnung«, die Probleme, aber auch Flexibilität und Spielraum bei der Umsetzung obrigkeitlicher Normen und damit Herrschaft als sozialer Praxis deutlich machen. Hinsichtlich der Bestrafung devianter Verhaltensweisen, der Disziplinierungsbemühungen und der Strafzumessung arbeitet er zutreffend die soziale Herkunft und die Integration in die lokale Gesellschaft als zentrale Faktoren heraus. Insgesamt konstatiert *Scheutz* für das 18. Jahrhundert eine Intensivierung und Zentralisierung sozialer Kontrolle, was hinsichtlich der »einheimischen« Devianz eine Verlagerung der Konfliktregulierung zur Justiz, bezüglich der fremden Bettler aber auch eine Zunahme repressiver Methoden bedeutete. Dass Spielräume und unterschiedliche Strategien in der Disziplinierungs- und Strafpraxis erkennbar werden, die sozialen und wirtschaftlichen Motiven, aber auch übereinstimmenden Interessen von Obrigkeit und ländlichen Eliten folgten, ist ein zentrales Ergebnis der Untersuchung. Allerdings bewertet dies *Scheutz* ebenfalls als Vollzugsdefizit des frühmodernen Territorialstaates, was ein nach Auffassung des Rezensenten überholtes, dichotomes Verständnis von Norm

22 MARTIN SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 38), Wien, München: Oldenbourg 2001, 599 S.

und Praxis voraussetzt, das *a priori* unterstellt, auf Disziplinierung und Strafe zielende Normen würden homogen und absolut herrschaftliche Ziele vorgeben und sollten linear – gleichsam einhundertprozentig – umgesetzt werden. Die alltägliche Praxis der Disziplinierung zeigt jedoch, dass beide Handlungsfelder – Normen und Strafpraxis – auf eine flexible, den »Umständen« angemessene Produktion von Ordnung zielten.

Das Problem der Differenz zwischen Strafrecht und Strafpraxis durchzieht auch die umfassende Studie, die *Harriet Rudolph* zur peinlichen Strafjustiz eines geistlichen Territoriums – des Hochstifts Osnabrück – im 18. Jahrhundert vorgelegt hat.²³ Zentraler Ansatz der Autorin ist es, die Entscheidungspraxis der für die Hochgerichtsbarkeit Osnabrücks zuständigen Instanzen (Landesherr und Justizkanzlei) zu analysieren, um die Differenz zwischen Norm und Strafpraxis – von der Autorin durchgängig mit dem Begriff des »Sanktionsverzichts« belegt – aufzuklären. Ausgezeichnet gelingt es *Rudolph*, die Rahmenbedingungen und Strukturen aufzuhellen: Normative Grundlagen, Gerichtsverfassung, Strafverfahren und die daran beteiligten lokalen und zentralen Organe sowie Strafsystem und Strafvollzug werden systematisch behandelt und damit die Funktionsweise frühneuzeitlicher territorialer Strafjustiz in einer bisher kaum erreichten Dichte dargestellt. Auf dieser Basis erweist sich die gründliche Untersuchung der an dem Verfahren beteiligten Justizbeamtschaft als besonders fruchtbar, um konkrete Entscheidungspraxis und Gestaltungsspielräume aufzuhellen, wobei die Autorin geschickt die internen Diskussionen der in der Justizkanzlei tätigen Juristen mit »äußeren« diskursiven Einflüssen (Strafrechtswissenschaft, aufklärerischer Reformdiskurs) verknüpft. Die knappe, quantitativ kaum fundierte Skizze der Delinquenz und der verhängten Sanktionen wird so durch eine detaillierte qualitative Analyse der Entscheidungs- und Sanktionsstrategien erweitert, wobei *Rudolph* in einem gelungenen Kapitel deutlich macht, dass nicht nur Normen und juristischer Diskurs, sondern auch die in Suppliken vorgebrachten Argumente der Delinquenten und ihres sozialen Umfelds die Justizpraxis bestimmten und Strafen durchaus erfolgreich ausgehandelt wurden. Auch diese Fallstudie belegt folglich die Flexibilität der frühneuzeitlichen Strafjustiz, die nicht nur rechtlichen bzw. präventiven, sondern sozialen, ökonomischen, fiskalischen und staatlich-utilitaristischen Zielen und Strafzwecken folgte. *Rudolph* betont zu Recht die Funktion der Konfliktregulie-

23 HARRIET RUDOLPH, »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 5), Konstanz: UVK 2001, 407 S.

nung, vernachlässigt allerdings die repressive Seite der Strafjustiz gegenüber Randgruppen und Unterschichten: Weder wird eine soziale Differenzierung der Delinquenten erarbeitet noch die konkrete Strafzumessung näher aufgehell. Problematisch erscheint dem Rezensenten daher die analytische Einordnung der komplexen Entscheidungsprozesse – von der Anzeige bis zur Strafzumessung – unter den Begriff des »Sanktionsverzichts«, zumal dieser nicht einleitend stringent theoretisch geklärt wird. Darunter fallen nach Auffassung der Autorin auch das Unterlassen einer Anzeige sowie die Modifikation (meist Milderung) von Straftat und Strafmaß, was gelegentlich als »Sanktionsteilverzicht« apostrophiert wird. Im Ergebnis zeigt *Rudolph* jedenfalls, dass die Osnabrücker Obrigkeit praktisch in keinem Fall vollständig auf Strafen verzichtete. Vielmehr wurden Normen und Zielvorstellungen flexibel nach spezifischen »Umständen« (Tat und Täter), ökonomischen und sozialen Kriterien (vor allem der Differenz einheimisch-fremd) sowie herrschaftspolitischen Erwägungen umgesetzt, um einerseits kriminelles Verhalten grundsätzlich zu strafen, andererseits aber auch soziale Konflikte zu regulieren sowie Gesellschaft *und* Herrschaft zu stabilisieren. »Sanktionsverzicht« vereinfacht folglich die Durchsetzung strafrechtlicher Normen mit vermeintlich absolut vorgegebenen Strafen auf ein dichotomes »entweder–oder«-Modell (Modifikation von Strafen = Verzicht auf Normdurchsetzung), das den komplexen frühneuzeitlichen Sanktionsstrategien – die durchaus mit flexiblen normativen Zielen korrespondierten – nicht gerecht wird. Zutreffend stellt *Rudolph* dann auch in ihrer Schlussbetrachtung fest, dass sich der Verzicht auf Sanktionen als »besondere Sanktionsstrategie« entpuppe und sich zumal durch die »fundamentale Differenz zwischen dem frühneuzeitlichen und dem modernen Rechtsnormenbegriff« relativiere (347): Insofern hätte die Arbeit auch gut und gerne auf »Sanktionsverzicht« verzichten können.

Anders dagegen *Peter King*, der die Eigentumsdelinquenz in der englischen Grafschaft Essex zwischen 1740 und 1820 untersucht und dabei ebenfalls die Entscheidungsprozesse und die Strafpraxis in den Mittelpunkt stellt: Für ihn hat das Strafrecht keinen monolithischen, absoluten Charakter, sondern er betont dessen pluralistische Natur, die für unterschiedliche soziale Gruppen und Individuen differenzierte Konfliktregulierungs- und Sanktionsstrategien zuließ.²⁴ Das System der Strafjustiz im 18. Jahrhundert – diesbezüglich stimmen die Ergebnisse von *King* durchaus mit den

²⁴ PETER KING, *Crime, justice and discretion in England 1740–1820*, Oxford u. a.: Oxford University Press 2000, XII, 383 p.

oben dargestellten Fallstudien überein – »created several interconnected spheres of contested judicial space in each of which deeply discretionary choices were made« (1). Um die Funktionsweise von Strafrecht und Strafjustiz zu beschreiben, nutzt *King* quantitative und qualitative Methoden, analysiert damit soziale Strukturen und Motive von Delinquenten und Opfern, bezieht aber auch die Entwicklung des Polizei- und Justizapparates – und zwar für die niedere und höhere Strafgerichtsbarkeit – sowie den Ablauf des Verfahrens von der Anzeige/Klage über die Entscheidungsfindung bis zur Strafzumessung und den Begnadigungsmöglichkeiten mit ein und zeichnet so ein überzeugendes Bild eines »rich and finely tuned system of discretionary justice« (355). Selektionsmöglichkeiten und Entscheidungsspielräume ermittelt *King* bereits am Beginn des Verfahrens, denn der öffentliche Akkusationsprozess in England eröffnete Opfern und Amtsträgern erheblichen Spielraum im Umgang mit Eigentumsdevianz und für die Zuschreibung krimineller Handlungen. Besonders der inhomogenen Mittelschicht kam dabei eine aktive, mit erheblicher Selektions- und Entscheidungsgewalt verbundene Rolle zu, und die »Richter« bzw. der Justizapparat verfügten über »an extensive range of decision-making opportunities for a wide range of social groups« (356). Dem entsprach eine differenzierte Palette an Strafen und Nebenstrafen (von öffentlicher Prügel über Zuchthaus und »Verbannung« bis zur Todesstrafe), die bezüglich Strafart und Strafmaß durchaus flexibel, den »Umständen« angemessen eingesetzt wurden. In die Entscheidungsfindung und Strafzumessung flossen unterschiedliche Kriterien ein, wie sozialer Status, Alter und Geschlecht, Reichtum, aber auch Familienarmut, »Charakter/Lebenswandel«, frühere Delinquenz und schließlich die konkreten Umstände der Tat. Nach *King* erweist sich dabei die Strafjustiz keineswegs ausschließlich als Repressionsinstrument in den Händen der besitzenden Eliten. Zwar zielte sie auf die Kontrolle und Disziplinierung der Unterschichten, doch konnten auch Angehörige von Arbeiter- und Mittelschichten die Möglichkeiten der Justiz nutzen, um Eigentum zu schützen, Konflikte zu regulieren und Ansprüche durchzusetzen. *King* warnt allerdings zu Recht davor, die Justiznutzungsmöglichkeiten und das Justizsystem zu idealisieren; vielmehr habe es eine erhebliche Eigendynamik entwickelt und seine pluralistische Struktur sei ebenfalls durch Ambivalenzen und Widersprüche gekennzeichnet gewesen. Seine Wirkung bei den

Arbeiter- und Mittelschichten bestehe daher in »a basic understanding of those institutions and a pragmatic acceptance of their usefulness« (365). Weniger in der direkten Repression als in ihrem Potential »as a system of ideas and as a creator of images« (373) habe die Strafjustiz Herrschaft legitimiert und stabilisiert.

Wie die Fallstudien von *Griesebner*, *Scheutz* und *Rudolph* zeichnet folglich auch *King* ein differenzierteres Bild, das nicht nur die repressive Seite, sondern auch die Möglichkeiten aller sozialen Schichten zur Nutzung frühneuzeitlicher Strafjustiz zwecks Konfliktregulierung sowie die Entscheidungs- und Aushandlungsprozesse aufzeigt: »The criminal law was an arena not only of terror, of exploitation, and of bloody sanction but also of struggle, of negotiation, of accommodation, and almost every group in eighteenth-century society helped to shape it, just as their behaviour was partly shaped by it« (373). Bereits im 18. Jahrhundert hatte sich in Europa ein flexibles System der Strafjustiz mit einer breiten Palette an Selektions-, Verfahrens- und Sanktionsmöglichkeiten etabliert, das nicht mehr dem theokratischen Strafmodell der Vergeltung mittels peinlicher Strafen folgte, sondern differenziert und flexibel soziale, ökonomische und ordnungspolitische Intentionen, aber auch diskursive Einflüsse verarbeitete.

Gewalt – Sicherheit – Widerstand

Solche Differenzierungs- und Entwicklungsprozesse lassen sich auch für spezifische Devianz- und Diskursfelder verfolgen, wobei insbesondere die Themen Gewaltdevianz und innere Sicherheit aufgegriffen werden, wie mehrere neue Sammelbände und Fallstudien belegen. So kreist ein von *Martin Dinges* und *Fritz Sack* herausgegebener Band um das Problem der Gewaltdevianz, rückt dabei aber ein in der historischen Forschung vernachlässigtes Thema – die innere Sicherheit in Großstädten – in den Mittelpunkt.²⁵ Kriminalitätshistoriker und Strafrechtler bearbeiten dieses Feld in großer methodischer, thematischer und zeitlicher Bandbreite von der spätmittelalterlichen Stadt bis hin zur zonalen Raumkontrolle in Frankfurt am Main (*Hubert Beste*) und der neuen Sicherheitspolitik New Yorks im 20. Jahrhundert (*Henner Hess*). Eine ausgezeichnete Einleitung der beiden Herausgeber bietet nicht nur einen fundierten historischen Überblick von der spätmittelalterlichen Landfriedensbewegung bis zum aktuellen Sicherheitsdiskurs, sondern liefert eine

²⁵ Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, hg. von MARTIN DINGES und FRITZ SACK, (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 3), Konstanz: UVK 2000, 396 S.

reflektierte methodisch-theoretische Bestimmung der inneren Sicherheit als ein sich wandelndes diskursives Konstrukt: Nicht eine objektive Sicherheitslage oder eine reale Zunahme von Kriminalität, sondern spezifische Wahrnehmungen von Sicherheitsgefährdungen und eine diffuse, insbesondere die Bedrohung von Eigentum betreffende Kriminalitätsfurcht sowie die staatliche und diskursive Thematisierung von Sicherheitsproblemen prägten Sicherheitsdiskurs und Sicherheitspolitik. Bereits in der Frühen Neuzeit besetzte der vormoderne Staat das Politikfeld innere Sicherheit, das als wesentlicher Staatszweck definiert wurde und den Ausbau des Systems staatlicher Sozialkontrolle stimulierte, wobei neben der Kontrolle spezifischer Räume und bestimmter sozialer Gruppen auch die Verfolgung geringfügiger Vergehen in den Bereich einer präventiven Sicherheitspolitik aufrückten. Gemessen an der theoretischen Vorgabe bieten die Beiträge von *Peter Schuster*, *Andrea Bendlage*, *Carl A. Hofmann*, *Peter Blastenbrei*, *Gerd Schwerhoff* und *Joachim Eibach* zu Spätmittelalter und Frühneuzeit allerdings eher herkömmliche Fallstudien zu einzelnen Städten (Konstanz, Nürnberg, Augsburg, Rom, Köln, Frankfurt am Main), die einem kriminalitätshistorischen Ansatz folgen und die Sicherheitsproblematik insgesamt mit Kriminalität und deren Verfolgung durch einen als strukturell schwach eingeschätzten Verwaltungs- und Justizapparat gleichsetzen. Etablierung und Probleme von Sicherheitsorganen bzw. Polizeien bestimmen auch einige der Beiträge, die sich mit dem 19. und 20. Jahrhundert beschäftigen (*Norbert Finzsch* zur Washingtoner Polizei, *Herbert Reinke* zu Großstadtpolizeien im deutschen Kaiserreich, *Peter Leßmann-Faust* zur preußischen Schutzpolizei in der Weimarer Republik), wobei Struktur und Entwicklung der Kriminalität eher eine Nebenrolle spielen und stärker nach allgemeinen politischen, sozioökonomischen und diskursiven Einflüssen gefragt wird, die das Sicherheitsdenken und die Sicherheitspolitik prägten. Auch die weiteren Beiträge unterstreichen, dass die Sicherheitspolitik sowie die Ausdifferenzierung von Kontrollinstrumentarien und Sicherheitsorganen wesentlich durch gesellschaftliche, politische und juristische Diskurse (so *Susanne Krasmann* anhand der Kriminologie der Unternehmer-Gesellschaft) und die Wahrnehmung spezifischer Devianzen (*Dietlind Hüchtker*, *Patrick Wagner* und *Klaus Weinbauer* zu Prostitution, »kriminelle(n) Vereinigungen« und Jugendbanden in Berlin) und nicht Kriminalität überhaupt bestimmt wurden.

Die Konzentration des Buches auf den Bereich der Stadt lässt allerdings für die Frühe Neuzeit wesentliche Entwicklungen des Sicherheitsdiskurses und der Sicherheitspolitik unberücksichtigt. Denn nicht die Stadt, das Land galt als unsicherer Raum, und diesbezüglich beschäftigten sich Normen, Verwaltungskommunikation und Medien vorwiegend mit vagierenden Randgruppen, »Mordbrennerbanden« und »Räuber- und Diebsbanden«, die als wesentliche Bedrohung der inneren Sicherheit wahrgenommen wurden, was nicht nur eine entsprechende Straf- bzw. Policygesetzgebung, sondern auch eine »neue« Sicherheitspolitik nach sich zog. Der Sicherheitsdiskurs konstruierte folglich nicht deviantes Verhalten einheimischer Untertanen, sondern die kriminelle Subkultur der »Jauner« bzw. mobiler sozialer Randgruppen, denen pauschal Eigentums- und Gewaltdelinquenz zugeschrieben wurde, als *die* Bedrohung der inneren Sicherheit. *Frank Rexroth* hat die diskursive Produktion spezifischer »krimineller Milieus und Subkulturen« bereits für das spätmittelalterliche London ausmachen können.²⁶ Dem Mythos einer in der Frühen Neuzeit sich bildenden kriminellen Gegengesellschaft spürt auch der Volkskundler *Wolfgang Seidenspinner* nach.²⁷ Der Autor zeigt ebenfalls die diskursive Konstruktion – z. B. in den von ihm untersuchten sogenannten »Gauner- und Diebslisten« – einer kriminellen Subkultur auf, die bereits im 16. Jahrhundert mit der »neuen« Armenpolitik und der Ausgrenzung von Bettlern und Umherziehenden einsetzte. Seidenspinner steuert zahlreiche interessante volkskundliche Details zur kulturellen Praxis und zur Verfolgung mobiler Randgruppen durch die frühneuzeitliche Strafjustiz bei, doch stehen die einzelnen Kapitel teilweise unverbunden nebeneinander und ein durchgängiger, allgemeiner Bezug auf die Kriminalitätsgeschichte fehlt. Auch die abschließende Einordnung der Einzelergebnisse in die Entwicklung von Kriminalität, Sozialkontrolle und den gesellschaftlichen Umgang mit sozialen Randgruppen gelingt nicht völlig bzw. weist einen bemühten Aktualitätsbezug auf. Insgesamt belegt *Seidenspinner* jedoch überzeugend, dass in der Frühen Neuzeit Bettler und Vaganten als »kriminelle Subkultur« und Bedrohung der inneren Sicherheit diskursiv konstruiert wurden und der »Mythos« einer kriminellen Gegengesellschaft dem vormodernen Staat Anlass und Legitimation lieferte, um soziale Randgruppen auszugrenzen und das Sicherheitsinstrumentarium auszubauen.

26 FRANK REXROTH, *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999, 450 S.

27 WOLFGANG SEIDENSPINNER, *Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner*, (Internationale Hochschulschriften 279), Münster u. a.: Waxmann 1998, 359 S.

Auch der von *Eric A. Johnson* und *Eric H. Monkkonen* edierte Sammelband zur Geschichte der Gewaltdevianz im vormodernen Europa bezieht die Sicherheitsproblematik und das Thema der »organisierten Kriminalität« bzw. der Räuber- und Diebsbanden (insbesondere in dem Beitrag von *Florike Egmond* zu den Niederländischen Banden des 18. Jahrhunderts) mit ein, fragt aber darüber hinaus generell nach der Abnahme der langfristigen Gewaltkriminalität und der Zivilisierung von Gewalt im Stadt–Land-Vergleich.²⁸ Es geht damit vorwiegend um die Anwendung der Zivilisationstheorie von Norbert Elias auf die Kriminalitätsentwicklung, die bislang in der älteren Forschung mit der »violence-au-vol«-These charakterisiert wurde, die mit der Entstehung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine Verlagerung von der Gewalt- zur Eigentumsdelinquenz ausmacht. In zeitlich unterschiedlichen, meist mehrere Jahrhunderte behandelnden Längsschnitten relativieren und differenzieren die Autoren für einzelne europäische Länder (*James A. Sharpe* und *Barbara Weinberger*: England/Großbritannien, *Eva Österberg* und *Jan Sundin*: Skandinavien/Schweden, *Pieter Spierenburg*, *Florike Egmond* und *Herman Diederiks*: Niederlande, *Esther Cohen*: Frankreich, *Michele Mancino*: Neapel, *Eric A. Johnson*: Deutsches Kaiserreich) diese These: Zwar hat die Rate der Gewaltdelikte – zentraler Indikator sind allerdings nur die Tötungsdelikte – in Europa vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert zweifellos abgenommen, doch kann dies nicht als unmittelbares Korrelat aus der Eigentumsdelinquenz oder aus der ökonomischen Entwicklung abgeleitet werden. Als wesentliche, die »Kriminalitätsrate« und damit die sanktionierte Gewaltdelinquenz formende Faktoren lassen sich vielmehr die veränderte Wahrnehmung von Gewalt – insbesondere eine abnehmende Toleranz bei den Eliten – sowie Staatsbildungsprozesse nennen, die mit Elias als Bestandteil eines Zivilisationsprozesses gesehen werden können. Die überwiegend im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts vertortete Ausformung eines Systems staatlicher Sozialkontrolle und die Etablierung eines staatlichen Gewaltmonopols bewirkten eine Verrechtlichung von Konflikten und eine Abnahme der schweren, interpersonellen Gewalt- bzw. Tötungsdelikte, wobei vormoderne Städte keine signifikant höheren Kriminalitätsraten als das »unsichere« Land aufwiesen. Gegen die Deutung als einen linearen Zivilisationsprozess wäre jedoch – dies reflektieren einige Autoren durchaus – kritisch einzuwenden, dass aus der Wahrnehmung und

28 The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages, ed. ERIC A. JOHNSON and ERIC H. MONKKONEN, Urbana/Chicago: University of Illinois Press 1996, 290 p.

Sanktionierung von Gewaltdevianz nicht unmittelbar auf das tatsächliche Gewaltverhalten geschlossen werden kann, dass Formenwandel und veränderte Kontexte von Gewalt stärker differenziert werden müssen, dass gerade die sinkende Rate der Tötungsdelikte im frühen 19. Jahrhundert auch mit der verbesserten medizinischen Versorgung zusammenhängt (zuvor konnten eben auch »einfache« Verletzungen rasch zum Tod führen) und dass nicht zuletzt »the state itself became increasingly violent« (6). Auch wenn man wie der Rezensent dem Modell eines Zivilisationsprozesses eher kritisch gegenübersteht, so belegen die Autoren des Bandes doch eindrucksvoll, dass erst die Verknüpfung der Wahrnehmungs- und Diskursebene mit der Ausbildung eines staatlichen Justiz- und Gewaltmonopols differenziertere Erklärungsansätze für langfristige Kriminalitätsentwicklungen liefert, wobei die jeweiligen gesellschaftlichen Kontexte von Gewaltdevianz aber nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

Zivilisationstheorie und Typologisierung der Gewaltdevianz bilden auch den Leitfaden der Fallstudie von *Eva Lacour* zur Gewalt in drei frühneuzeitlichen Eifelterritorien (die Grafschaften Virneburg, Blankenheim und Gerolstein).²⁹ Die Autorin folgt dabei einem interdisziplinären Ansatz und macht die Methodik der psychologischen Aggressionsforschung für die historische Kriminalitätsforschung fruchtbar. Das Fundament bildet auch hier die Darstellung der sozioökonomischen Strukturen und der Organisation der Gerichtsbarkeiten sowie eine quantitative Auswertung der »Kriminalfälle«. Bezüglich der Analyse der Delikte stützt sich *Lacour* auf eine breite Quellenbasis, die neben den Kriminalakten auch niedergerichtliche Überlieferungen (vor allem Rechnungen) einbezieht, so dass für einen längeren Zeitraum (1563–1792) ein zuverlässiges Bild der sanktionierten Devianz gezeichnet werden kann. Diese Vorgehensweise ist von besonderer Bedeutung, da in zahlreichen Territorien des Reiches bis weit ins 18. Jahrhundert hinein leichte und mittlere Gewaltdelikte vorwiegend von niederen Gerichten verfolgt wurden, so dass die Konzentration auf die peinliche Kriminalgerichtsbarkeit hier zu erheblichen Verzerrungen führen kann. Grundsätzlich dominiert in den Untersuchungsgebieten die Eigentumsdelinquenz, die zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert allerdings zunahm (von ca. einem Drittel auf über 50 Prozent), während der Anteil der Gewaltdelikte sank. Zu Recht sieht *Lacour* darin noch keinen

29 EVA LACOUR, Schlägereyen und Unglücksfälle. Zur historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel, (Deutsche Hochschulschriften 1175), Frankfurt am Main u. a.: Hänzel-Hohenhausen 2000, 210 S.

Beleg für die »violence-au-vol«-These, wurden doch geringfügige Eigentumsdelikte (z. B. Holzdiebstahl) überhaupt erst im 18. Jahrhundert von der staatlichen Justiz registriert. Folgerichtig unterzieht die Autorin die über tausend überlieferten Fälle von Gewaltdevianz einer detaillierten qualitativen Analyse: Geschlecht, Alter und soziale Stellung der Täter und Opfer, Formen, Verlauf und Beendigung der gewaltsam ausgetragenen Konflikte sowie Gewaltwahrnehmung, soziale Sanktionen und obrigkeitliche Strafpraxis werden behandelt und im »Herzstück« der Arbeit – der detaillierten Aufschlüsselung der Tattypen – verdichtet. Als Kontexte bzw. Typen der frühneuzeitlichen Gewaltdevianz dominieren Streit um Eigentum (28%), Übergriffe auf oder von Amtspersonen und Soldaten (18%), Alkohol/Festkultur (17,2%), Familienkonflikte (16,6%) und Ehrkonflikte (6,7%), während Raub, fremdenfeindliche Gewalt, sexuelle Gewalt und Kindstötungen kaum eine Rolle spielten. Während Taten mit alkoholischem Hintergrund im Untersuchungszeitraum einen relativ konstanten Anteil behaupteten, nahm vor allem die Gewalt im Bereich der Familie im 18. Jahrhundert stark zu. Die Zunahme der innerfamiliären Konflikte und die gewachsene Empfindlichkeit der Obrigkeiten, die Gewaltdelikte nicht mehr der privaten Regulierung überließ, sondern zunehmend mit Sanktionen verfolgte, stützen damit die Annahme eines Zivilisationsprozesses. Eine Entwicklung zur »instrumentell« eingesetzten, kontrollierten Gewaltausübung kann *Lacour* jedoch nicht erkennen, vielmehr war und blieb Gewaltdevianz ein durch Ärger und Wuteffekte motiviertes, unkontrolliertes, aber von der großen Mehrheit der Bevölkerung benutztes und akzeptiertes alltägliches Mittel der Auseinandersetzung. Ihre Ergebnisse – so betont die Autorin selbst – lassen daher keine eindeutige Pazifizierungstendenz erkennen (184). Insofern kann der Rezensent die abschließende, optimistische Wertung *Lacours*, die Alltagsgegenwart unkontrollierter Gewalt in der Frühen Neuzeit würde im Vergleich zur (nicht näher erläuterten) heutigen Situation »im Grundsatz für die Richtigkeit der Annahme der Zivilisationstheorie sprechen«, nicht teilen (193). Eher wandelten sich seit dem 19. Jahrhundert Formen, Orte, Kontexte und Wahrnehmung von Gewaltdevianz, ohne dass dies notwendig als ein Mehr an »Zivilisation« gedeutet werden müsste – auch wenn die Rate der Tötungsdelikte eine abnehmende Tendenz zeigt. Für die Erforschung vormoderner Gewaltdevianz hat *Lacour* aller-

dings mit ihrer differenzierten Analyse der Tattypen wichtige Bausteine und Ergebnisse geliefert.

Während die Arbeit *Lacours* durch die Berücksichtigung und Differenzierung aller kriminalisierten Formen der Gewalt und quantitative Methoden gekennzeichnet ist, wählt *Vera Lind* einen exemplarischen Zugang und rückt die Diskursanalyse in den Vordergrund.³⁰ Die Autorin untersucht – auch unter Einbeziehung von Kriminalakten – den Selbstmord, der in der Frühen Neuzeit als strafbares Delikt kriminalisiert wurde. Selbstmordversuche wurden mit Gefängnis bestraft, vollendete Selbsttötungen zogen ein Strafverfahren, die Verweigerung eines christlichen Begräbnisses, eventuell Vermögenskonfiskationen (zumindest zur Deckung der Verfahrenskosten) und Beschränkungen des Erbrechts sowie die gesellschaftliche Ausgrenzung der betroffenen Familien nach sich. Erst die Aufklärung leitete eine grundlegende Neubewertung ein, nach der Selbsttötung als Akt menschlicher Willensfreiheit oder nicht zurechenbare Handlung aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte. Die zweite Position prägte schließlich das Verschwinden des Selbstmorddelikts aus den Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts. Diesen fundamentalen gesellschaftlichen Einstellungswandel in der Bewertung des Selbstmords während der Frühen Neuzeit zeichnet *Lind* auf den Ebenen des Diskurses und der lebensweltlichen Praxis kontrastierend nach. Als Untersuchungsgebiet fungieren die Herzogtümer Schleswig und Holstein, für die *Lind* aus den Kriminalakten rund 300 selbstzerstörerische Taten aus den Jahren 1600 bis 1820 ermittelt und analysiert hat. Während sich auf der Makroebene des aufklärerischen Diskurses die medizinisch-wissenschaftliche Erklärung und Entkriminalisierung des Selbstmords im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts anbahnte, hatte sich auf der praktischen Ebene – und zwar insbesondere in der obrigkeitlichen Justiz – bereits bis etwa 1740 eine differenzierte, an den individuellen Umständen der Tat ausgerichtete Beurteilung durchgesetzt: Die Praxis ging dem Diskurs folglich voran. Die aus der lokalen Gerichtspraxis gewonnenen quantitativen Ergebnisse widerlegen zudem die ältere These von der Zunahme der Selbstmorde gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Differenzierung – rund ein Drittel Frauen und zwei Drittel Männer – werden dagegen Ergebnisse anderer Studien eher bestätigt, wobei sich eine auffällige (von der Autorin

30 VERA LIND, *Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 146), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999, 518 S.

aber nicht thematisierte) Parallelität zur Delinquenz überhaupt zeigt. Wichtiger als die quantitativen Befunde sind jedoch die qualitativen Ergebnisse, die hier nur stichwortartig angedeutet werden können. Die Autorin arbeitet detailliert und geschlechtsspezifisch differenziert die Motive (überwiegend Beziehungskonflikte), Signale, Inszenierungen und Formen der Selbsttötungen (Ziel war die möglichst unversehrte Leiblichkeit) sowie die Reaktionen von Familien/sozialem Umfeld und Obrigkeiten heraus und liefert damit eine vorbildliche Verknüpfung von Diskurs- und historischer Kriminalitätsanalyse. Kritisiert werden kann allenfalls, dass die Ergebnisse nicht stärker mit Bezug auf den allgemeinen Einstellungswandel gegenüber Gewaltdevianz und die anderen Zweige des mit der Gewaltproblematik (vor allem Folter und Todesstrafe) beschäftigten Reformdiskurses diskutiert werden, wo sich durchaus vergleichbare Entwicklungen feststellen lassen.

In das Umfeld der Gewaltproblematik lässt sich auch der von *Mark Häberlein* herausgegebene Sammelband zu Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne einordnen, der die historische Kriminalitäts- mit der Widerstandsforschung verknüpfen möchte.³¹ Die meisten Aufsätze liefern dann auch hervorragende Fallstudien zur Kriminalitäts- oder zur Widerstandsforschung: Behandelt werden Kommunikationsstrukturen, Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte vor Gericht (*Katharina Simon-Muscheid*), Mordbrennerbanden des 16. Jahrhunderts (*Monika Spicker-Beck*), Gauner- und Diebslisten als Fahndungs- und Informationsinstrumente des frühneuzeitlichen Staates (*Eva Wiebel* und *Andreas Blauert*), Ehrverletzungen als Ausdruck sozialer Konflikte in Emmendingen (*Michaela Schmölz-Häberlein*), Ordnungspraktiken und Konfliktregulierung in badischen Freivelgerichten (*André Holenstein*), Recht als Ursache und Instrument von Konfliktlösung (*Helga Schnabel-Schüle*) sowie Weidestreitigkeiten zwischen Christen und Juden (*Sabine Ullmann*), Konflikte zwischen Gemeinden und Adelherrschaften (*Dorothee Rippmann*), die Mühlhäuser Stadtunruhen des Jahres 1587 (*Thomas Lau*) und das Beschwerdeverhalten der Untertanen in der Herrschaft Triberg (*Michaela Hobkamp*). Insgesamt wirkt der Band jedoch additiv, da die meisten Beiträge die Felder Devianz/Kriminalität und Protest/Widerstand nicht systematisch aufeinander beziehen und sich entweder dem einen oder dem anderen Forschungsansatz zuwenden. Lediglich die Aufsätze von *Andreas Würzler* zur Diffamierung und Kriminali-

31 Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. von MARK HÄBERLEIN, (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), Konstanz: UVK 1999, 354 S.

sierung von Devianz in frühneuzeitlichen Konflikten, *Martin Zürn* zu bäuerlichem Widerstand und dörflicher Kriminalität an der oberen Donau und die gelungene Einleitung von *Mark Häberlein* verknüpfen systematisch Devianz, Kriminalität und Strafjustiz mit Protest, Widerstand und Herrschaftskonflikten. Als exemplarisch kann hierfür das Konstrukt des Rädelsführers gelten, anhand dessen *Andreas Würigler* die Interdependenzen zwischen Widerstand und Strafjustiz bzw. die Kriminalisierung bestimmter kollektiver Verhaltensweisen aufzeigt. Kollektive Gewalt bzw. »Masse-delikte« wie Austreten, Aufstand oder Landfriedensbruch werden jedoch in den anderen Beiträgen kaum behandelt, obwohl es sich hier um charakteristische Konfliktlagen handelt, die sich im Strafrecht und der territorialen Gerichtspraxis niederschlugen. Das Problem, unter welchen Bedingungen kollektive Konflikte, Protest und Widerstand in Devianz und Kriminalität umschlugen bzw. als solche von der Obrigkeit wahrgenommen und strafrechtlich verfolgt wurden, bedarf folglich weiterer Erforschung. Insofern umreißt der Band eine neue Forschungsthematik und liefert wichtige Anregungen, die Kriminalitätsgeschichte mit der Widerstandsforschung interdisziplinär zu verknüpfen, wobei die Einbeziehung rechtshistorischer Aspekte – wie z. B. die Bewertung von »Masse-delikten« und Widerstand im zeitgenössischen juristischen Diskurs oder in der Strafpraxis – unerlässlich erscheint.

Sanktionen – Diskurse – Mentalitätswandel

Die Themen Gewalt, »kriminelle Subkultur« und Reformdiskurs berühren sich eng mit den Bereichen Verfahren und Sanktionen: Etablierte oder modifizierte der frühmoderne Staat doch wesentliche Instrumente der Strafverfolgung bzw. des Verfahrens wie Anzeigepflicht/Denunziation, Fahndung, Folter und Urfehde im Hinblick auf die soziale Kontrolle von Randgruppen,³² und lässt sich eine sozial zweigleisige Strafpraxis ausmachen, die Angehörige sozialer Randgruppen mit schwereren bzw. »neuen« Strafen wie Zuchthaus, Festungsbau oder Galeere belegte. Das Aufkommen dieser »modernen« Strafen wird häufig in einen Zusammenhang mit dem Rückgang der peinlichen Strafen und dem aufklärerischen Reformdiskurs um Folter und Todesstrafe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gestellt. Wie oben angedeutet, weist die Geschichte der vormodernen Strafen allerdings noch

32 Zumindest verwiesen sei hier noch auf die materialreichen, den neueren Forschungsstand enthaltenden Bände: *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, hg. von GÜNTER JEROUSCHEK, INGE MARSSOLEK und HEDWIG RÖCKELEIN, (*Forum Psychohistorie* 7),

Tübingen: Edition Diskord 1997, 302 S.; *Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*, hg. von FRISO ROSS und ACHIM LANDWEHR, Tübingen: Edition Diskord 2000, 283 S.; MATHIAS SCHMOECKEL, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*, Köln u. a.:

Böhlau 2000, XI, 668 S.; ANDREAS BLAUERT, EVA WIEBEL, *Gauner- und Diebslisten: Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784*, Frankfurt am Main: Klostermann 2001, 367 S.

erhebliche Forschungsdefizite auf. Wenig untersucht sind beispielsweise Theorie, Praxis und Entwicklung »leichterer« Strafformen wie den infamierenden Ehrenstrafen – hier hat kürzlich *Aniceto Masferrer*³³ eine ausgezeichnete Darstellung zu den Infamiestrafen im spanischen Recht vorgelegt – oder der freiheitsentziehenden Sanktionen. Auch die verdienstvolle »Geschichte des Strafvollzugs«, die *Thomas Krause* publiziert hat, kann und will diese Lücke nicht schließen, zumal es nur um freiheitsentziehende Sanktionen (meist in Verbindung mit Zwangsarbeit) in Mitteleuropa geht.³⁴ Dennoch bietet *Krause* einen wertvollen Überblick der Entwicklung der Freiheits- und Arbeitsstrafen vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, der insbesondere die in der Forschung dominierende Vorreiterrolle des Zuchthauses relativiert. Einerseits kamen mit der bereits im Spätmittelalter verbreiteten »bürgerlichen« Turmhaft bereits vor der Einrichtung von Zuchthäusern freiheitsentziehende Sanktionen in der Strafgerichtsbarkeit zum Einsatz, andererseits etablierten die frühneuzeitlichen Obrigkeiten mit Festungsbau oder Galeere neben dem Zuchthaus – das von Anfang an auch als Strafanstalt fungierte – weitere Formen von Zwangsarbeit in Verbindung mit Freiheitsentzug. Der Forschung steht mit dem Buch *Krauses* folglich eine fundierte Ausgangsbasis zur Verfügung, um Funktion und Praxis des sich bereits in der Vormoderne im Kontext der Verstaatlichung der Strafjustiz ausdifferenzierenden staatlichen Sanktionensystems ausführlicher zu untersuchen.

Neben dem Zuchthaus hat vor allem die Todesstrafe das Forschungsinteresse auf sich gezogen. Nachdem *Richard J. Evans* eine hervorragende Darstellung ihrer langfristigen Entwicklung in Deutschland vorgelegt hat,³⁵ sind zwei weitere Arbeiten erschienen, die sich – mit völlig unterschiedlichen methodischen Ansätzen – der Todesstrafe im frühneuzeitlichen Deutschland widmen. *Wenig Neues* bietet *Arno Lotts* Fallstudie zu den Todesstrafen im Kurfürstentum Trier.³⁶ Die Arbeit bemüht sich zwar um die Strafpraxis, beschreibt jedoch über weite Strecken lediglich Normen und institutionelle Strukturen anhand der älteren Literatur. Die Funktion der auch in Trier besonders gegen Diebe aus unteren Schichten angewandten Todesstrafe im gesamten Strafsystem und die dahinter liegenden Entscheidungs- und Sanktionsstrategien bleiben im Dunkeln, zumal der Autor keine vergleichende Einordnung seiner Ergebnisse in längerfristige Entwicklungsprozesse

33 ANICETO MASFERRER DOMINGO, La pena de infamia en el Derecho histórico español. Contribución al estudio de la tradición penal europea en el marco del ius commune, Madrid: Dykinson 2001, 429 S.

34 THOMAS KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt: Primus 1999, 151 S.

35 RICHARD J. EVANS, Rituals of Retribution. Capital punishment in Germany 1600–1987, Oxford: Oxford University Press 1996, XXXII, 1014 S.

36 ARNO LOTT, Die Todesstrafen im Kurfürstentum Trier in der frühen Neuzeit, (Europäische Hochschulschriften 2314), Frankfurt am Main u. a.: Lang 1998, 215 S.

vornimmt. *Jürgen Martschukat* verfolgt dagegen mit Foucaults diskurstheoretischem Ansatz die kulturelle Transformation der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, wobei es ihm um Genese und Wandel der entsprechenden spezifischen Denk- und Wahrnehmungsschemata geht.³⁷ Der Autor kontrastiert zunächst recht schematisch das »*theatrum poenarum*« des gemeinen Rechts mit dem Reformdiskurs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und konkretisiert dann den Mentalitätswandel anhand der Hamburger Todesstrafen. *Martschukat* arbeitet nicht nur treffend die Tabuisierung und Verbannung der Gewalt aus der Öffentlichkeit und die gewachsene Sensibilität der Eliten, sondern ebenfalls die Sterilisierung und Rationalisierung des staatlichen Tötens und ordnungspolitische Ziele als Motivkomplexe heraus: Gerade wegen der Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen konnte Tod als Strafe auch unter veränderten kulturellen Rahmenbedingungen hinter den Gefängnismauern weiterexistieren. Insgesamt überwiegt jedoch eine durch gesellschaftliche Diskurse und Mentalitätswandel determinierte »Erfolgsgeschichte« der Zivilisierung und Modernisierung; wichtige Entwicklungen auf der Ebene der Strafpraxis des 18. Jahrhunderts und die damit verbundenen obrigkeitlichen Ziele wie die Utilität und Fiskalisierung des Strafens geraten dabei aus dem Blick. Die unzureichende historische Kontextualisierung führt dann auch zu heterogenen Schlussbemerkungen, die zwischen der deskriptiven Wiederholung einzelner Hamburger Fallbeispiele und aktuellen Hinrichtungsszenarien aus den USA (einschließlich ihrer medialen Präsentation) oszillieren.

Die Abkehr von den »grausamen« peinlichen Strafen beherrschte auch die aufklärerischen Reformdiskurse des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Auf die Bedeutung diskursiver Einflüsse und die Wahrnehmung von Devianz hinsichtlich der Praxis der frühneuzeitlichen Strafjustiz in Europa wurde an dieser Stelle bereits hingewiesen. Der diskurstheoretische Ansatz steht auch im Mittelpunkt dreier Studien, die sich mit »*crime and mentalities*« im frühneuzeitlichen England, dem Einfluss des aufgeklärten medizinischen Diskurses auf die Strafjustiz und Reformdiskursen und Kriminalpolitik in der Schweiz zwischen 1750 und 1850 beschäftigen.

Malcolm Gaskill fragt nach dem allgemeinen Mentalitätswandel in England zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, den er anhand des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalität aufhellen

37 JÜRGEN MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln u. a.: Böhlau 2000, VIII, 365 S.

möchte.³⁸ Kriminalitätsgeschichte dient hier folglich als Zugang zu einer eher kulturanthropologisch ausgerichteten »history of English mentalities« (4), verstanden als eine Brücke zwischen »social history« und »intellectual history«, welche die »dynamic connections between perception, cognition, motivation and action« in den Mittelpunkt stellt (8). Dabei geht es um Kontinuität und Wandel von Mentalitäten breiterer Bevölkerungsschichten im sozialen Kontext, wobei *Gaskill* Mentalitäten als eigenständige, wirkungsmächtige Faktoren einschätzt, die auch sozioökonomische und politische Entwicklungen beeinflussten. Als Untersuchungsfelder hat der Autor drei exemplarische Deliktfelder – Hexerei, Münz- und Tötungsdelikte – ausgewählt, für die er aber weder die quantitative Entwicklung der Kriminalität noch das Operieren des Justizsystems untersucht. Vielmehr geht es ihm um eine qualitative Analyse unterschiedlicher, in diesen Kontexten produzierter Textsorten, die von Kriminalakten bis zu »cheap prints« reichen. Die Auswahl der drei Deliktbereiche ist aufgrund der damit verbundenen Diskurse sicher gut gewählt, um Mentalitätswandel auf die Spur zu kommen, gibt allerdings von vornherein die Richtung der Argumentation vor: Hexerei markiert das nachreformatorische, konfessionelle Zeitalter mit seiner typischen Verbindung der Durchsetzung »of orthodox religion, and the growth of sanctified state power«, die eine Intensivierung der Disziplinierung bedeuteten, aber auch Säkularisierungsprozesse in Gang setzten (12). Das Verschwinden der staatlichen Verfolgung der Hexerei und die zunehmende Kriminalisierung der Münzdelikte – die der zeitgenössische Diskurs dem Stereotyp professioneller Verbrecherbanden zuschrieb – lassen sich so als Ausdruck von Staatsbildung und Säkularisierung deuten, mit denen ein entsprechender Mentalitätswandel einherging, den *Gaskill* als Paradigmenwechsel zwischen religiösem Glauben und kollektiven Attitüden auf der einen und der neuen Gewissheit kodifizierter und regulierter Strafjustiz auf der anderen Seite beschreibt: »In the early modern period, a transition occurred between two paradigms: on the one hand, community, custom, faith, rumour and the omnipotence of God; on the other, the state, law, certainty, proof and the surveillance and intervention of man« (309). Letztlich argumentiert der Autor im Rahmen typischer Modernisierungsmodelle wie *secularization* und *state-building*, deren Wirkung auf den Mentalitätswandel er wie folgt zusammenfasst: »the less people came to fear nature (and by

38 MALCOLM GASKILL, *Crime and mentalities in early modern England*, (Cambridge studies in early modern history), Cambridge: Cambridge University Press 2000, XIII, 377 p.

implication God), the more they learned to fear impersonal social and economic forces« (311). Zweifellos lassen sich Modernisierungsprozesse und Mentalitätswandel am gesellschaftlichen Umgang mit abweichendem Verhalten und der Ausdifferenzierung einer staatlichen Strafjustiz besonders deutlich ablesen – *Gaskills* Studie liefert hierfür zahlreiche Argumente und gibt interessante Anregungen. Dennoch scheint dem Rezensenten der Ansatz nicht völlig überzeugend: Kriminalität und Strafjustiz fungieren lediglich als Untersuchungsfeld, um »windows onto a lost mental world« zu öffnen (288); ihre Eigendynamik und Eigenlogiken, ihre ambivalenten Wahrheiten und charakteristischen Diskurse und damit ihr spezifischer Beitrag zu Produktion und Wandel gesellschaftlicher Attitüden verlieren sich dabei zwischen Mentalitätswandel und Modernisierung.

Einen ähnlichen, an Foucault ausgerichteten diskurstheoretischen Ansatz verfolgt auch *Maren Lorenz*: Sie analysiert rund 1800 Kriminalfälle aus 35 deutschsprachigen forensischen Gutachtensammlungen des 18. Jahrhunderts, um daraus eine Kulturgeschichte der Körperwahrnehmung – und zwar vorwiegend in geschlechtergeschichtlicher Perspektive – zu destillieren.³⁹ Es geht dabei weder um eine Sozialgeschichte des Körpers noch die Rechtspraxis im Umgang mit Körpern, sondern um die kulturellen Verhandlungen, »die sich in endlosen Machtkämpfen von Diskursen äußern«, die erst Körper und Seele als wandelbare historische Konstrukte festschrieben (430). Seit dem späten 17. Jahrhundert konstituierten rechtsmedizinische Texte – insbesondere die in Fallsammlungen publizierten forensischen Gutachten – ein neues Diskursfeld, das eine enge Verbindung von Theorie und Praxis aufweist und die Anfänge einer wissenschaftlichen Kriminologie markiert. Die historische Kriminalitätsforschung hat den Einfluss dieses medizinischen Diskurses und die Funktion der Gerichtsmedizin insbesondere im Hinblick auf die Definition von Devianz und die juristischen Entscheidungsprozesse noch kaum untersucht. Insofern erbringt der neue methodische Zugang der Studie wichtige Ergebnisse, nicht nur im Hinblick auf die sich wandelnde Körperwahrnehmung, sondern auch bezüglich der Ausdifferenzierung des Systems der Strafjustiz. Zwei wichtige Bereiche werden diesbezüglich von *Lorenz* systematisch analysiert: 1) Ehe und Sexualität bzw. sexuelle Devianz, das zentrale Feld der primär auf den Körper und die »Triebe« zielenden staatlichen Ordnungs- und Disziplinie-

39 MAREN LORENZ, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg: Hamburger Editionen 1999, 494 S.

rungsbemühungen; und 2) die »zweifelhaften Gemütszustände vor Gericht«, d. h. die im 18. Jahrhundert einsetzende Psychologisierung und Psychopathologisierung devianter Verhaltensweisen im Straf- wie im Zivilverfahren, was insbesondere das Problem der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit tangiert. Treffend arbeitet *Lorenz* heraus, dass das medizinische Gutachten eine neue Form von Definitionsmacht und Normierung bedeutete: »Geltendes Recht hatte sich künftig an seiner neu entdeckten und medizinisch beschriebenen Naturgesetzlichkeit zu messen« (442). Vor allem wuchs damit der Einfluss der Mediziner auf die juristische Entscheidungspraxis und gerichtliche Urteilsfindung beträchtlich. Dies eröffnete aber auch den Betroffenen neue Möglichkeiten zur Instrumentalisierung psychosomatischer Erklärungsansätze wie der »Melancholie«, weniger um der Strafverfolgung völlig zu entgehen (so aber 440), sondern um mit der Obrigkeit bzw. der Justiz über Strafen zu verhandeln. Von dieser »Humanisierung« profitierten allerdings nur diejenigen, die sich Normierung und Disziplinierung letztlich unterwarfen. *Lorenz* betont zwar die Wechselwirkungen zwischen medizinischem Diskurs und Justiz, tendiert allerdings dazu, den Einfluss des Staates bzw. der Strafjustiz auf die Medizin – sei es auf der normativen und diskursiven Ebene oder durch Funktionalisierung und Kontrolle in der Praxis – eher zu unterschätzen. Die Rückschlüsse aus den forensischen Gutachten auf die Justizpraxis, die selbst nicht Gegenstand der Untersuchung ist und auch kaum über die Sekundärliteratur einbezogen wird, führen daher gerade unter geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen zu einigen schiefen Bewertungen: So wurden den Männern angeblich »nicht nur aus medizinischer Sicht Vergewaltigung und außereheliche Unzucht eher nachgesehen« (435). Für das Unzuchtsdelikt sowie zahlreiche andere Formen sexueller Delinquenz (Ehebruch, Inzest) stimmt dies so nicht, wie z. B. die Forschungen von *Isabel Hull*, *Rebekka Habermas* und *Ulinka Rublack* belegen, die – gerade unter der Zielvorstellung der Disziplinierung der Sexualität – ein »Bündnis« zwischen Frauen und Obrigkeit sowie eine gleichartige Verfolgung und Bestrafung sexuell devianter Frauen und Männer feststellen. Insgesamt stellt sich damit – wie in der Arbeit von *Gaskill* – das methodische Problem einer perspektivischen Überbewertung der Diskurse, die letztlich nicht ausreichend mit der »kriminalpolitischen Praxis« bzw. der Strafjustiz als eigenständigem, spezifischen System verknüpft sind.

An diesem Punkt setzt die Studie von *Regula Ludi* an, die die Transformationsprozesse in der Strafjustiz zwischen Mitte des 18. und des 19. Jahrhunderts auf der Ebene der Diskurse und der praktischen Kriminalpolitik der Schweiz – unter Einbeziehung der quantitativen Entwicklung der Kriminalität – untersucht.⁴⁰ Die Untersuchung geht von der Legitimitätskrise der frühneuzeitlichen Strafjustiz, dem aufklärerischen Reformdiskurs und dem von den Zeitgenossen als »Krisensymptom« wahrgenommenen Anstieg der Kriminalität (insbesondere der Eigentumsdelikte) seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert aus und zielt vor allem auf die Interdependenzen zwischen Reformdiskurs, Normdurchsetzung und »Kriminalitätsentwicklung«. Letztere versteht sie in Anlehnung an den *labeling approach* als Ergebnis eines Zuschreibungs- oder Etikettierungsprozesses, wesentlich resultierend aus diskursiven Vorstellungen und einer modernen Kriminalpolitik, die nicht nur auf die Bewältigung von Verstößen gegen das Strafrecht, sondern insgesamt auf staatliche Verhaltenssteuerung, präventive Methoden der Verbrechensbekämpfung und die Ausübung von Zwang zielt. In dieser »Fabrik des Verbrechens« macht *Ludi* als wesentliche Produktionsfaktoren Recht, Justiz und diskursive Strategien der Kriminalisierung aus, wobei sozialer Kontext und Status der Betroffenen die Deutung der Tat bestimmten. In ihrer ausgezeichneten Untersuchung, deren Erträge hier nur skizziert werden können, arbeitet *Ludi* die Transformation des Strafparadigmas im Übergang von der traditionellen zur bürgerlichen Gesellschaft heraus: Nicht Humanisierung, sondern Rationalisierung der Zwangsausübung, Effizienzsteigerung der Verbrechensverfolgung, sanktionierende Verbrechensprophylaxe, Bedrohungsszenarien zur inneren Sicherheit und die daran geknüpften Merkmale der »Gemeinschaftlichkeit« und »Sozialschädlichkeit« bestimmten den Reformdiskurs und die »neue« Kriminalpolitik, die einen neuen, anthropologischen Typus des Kriminellen konstruierten. Die damit einhergehende Intensivierung der staatlichen Kontroll- und Sanktionstätigkeit, die sich im Anwachsen der »Kriminalitätsraten« manifestierte, wurde allerdings als Versagen der Kriminalpolitik und defizitäre Normdurchsetzung wahrgenommen. Folglich – so die zutreffende Schlussfolgerung *Ludis* – ging es um mehr als bloße Verbrechensbekämpfung. Diese lieferte – gerade durch ihr vermeintlichen Defizite – der bürgerlichen Gesellschaft die Legitimierung für staatlichen Zwang, formelle Sozialkontrolle, Ordnungs-

40 REGULA LUDI, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, (Frühneuzeit-Forschungen 5), Tübingen: bibliotheca academica 1999, 611 S.

politik, Sozialplanung, Ausbau des Kontroll- und Justizapparates und die Exklusion spezifischer sozialer Gruppen: Die diskursive Konstruktion des Verbrechens »veranlaßt und berechtigt den modernen Staat, mit Sozialtechnologien das Verhalten der Bevölkerung zu steuern, mit kleinlichen, schikanösen Verboten und Sanktionen die Handlungsweisen der Menschen zu kontrollieren und soziale Gruppen aus dem Rechtsverband auszuschließen« (555).

Diese enge Verbindung von criminalpolicylichen Diskursen, sozialer Kontrolle, Kriminalpolitik und Strafpraxis konstituiert jedoch nicht nur die »moderne« Kriminalpolitik der bürgerlichen Gesellschaft – obwohl hier zwischen 1750 und 1850 zweifellos wesentliche Transformations- und Beschleunigungsprozesse stattfanden: Vielmehr treibt sie die Entwicklung staatlicher Ordnungspolitik und Strafjustiz seit dem Spätmittelalter an, und man kann insgesamt von der Entstehung des öffentlichen Strafrechts im Spätmittelalter bis zur Fabrikation des Verbrechens in der nachauflärerischen Reformpolitik eine evolutionäre Ausdifferenzierung staatlichen Strafens feststellen.⁴¹ Zahlreiche Elemente dieses Entwicklungsprozesses haben die hier exemplarisch vorgestellten Arbeiten der jüngeren historischen Kriminalitätsforschung herausgearbeitet: die zunehmende Bedeutung der diskursiven Wahrnehmung und Verarbeitung von Devianz, die sich z. B. in den Sicherheits- und Reformdiskursen verdichtete; die Flexibilisierung der Entscheidungsprozesse und die Ausweitung der Strafzwecke, denen eine Ausdifferenzierung der Sanktionen aber auch zunehmende Möglichkeiten der Beteiligten zum Aushandeln von Devianz und Strafe (z. B. via Bittschriften und Gnade) entsprachen; die Ausweitung des staatlichen Instrumentariums sozialer Kontrolle, einhergehend mit einer Intensivierung des Strafens und einer weit über den engeren Bereich der »Kriminalität« hinausgehenden staatlichen Ordnungspolitik; die zunehmende Ausgrenzung und Verfolgung von Unterschichten und Randgruppen mittels einer repressiven Justiz, die aber gleichzeitig breiteren sozialen Schichten Möglichkeiten zur Justiznutzung und Konfliktregulierung eröffnete. Ob man diese Prozesse überwiegend als »civilization of crime«, »Mentalitätswandel« oder Durchsetzung eines staatlichen Gewaltmonopols interpretieren kann, bleibt weiter zu diskutieren. Zwar bestehen Theorieangebote, und neuere Ansätze werden durchaus fruchtbar integriert, gerade bei den mitteleuropäischen Fallstudien ist jedoch eine gewisse Scheu festzustellen, die reichhaltigen Er-

41 Ohne hier näher auf den Evolutionsbegriff eingehen zu wollen; siehe hierzu den Beitrag von MARIE THERES FÖGEN in diesem Band.

gebnisse vergleichend in theoretische Entwicklungsmodelle einzuordnen. Die Konzentration auf einen Ansatz (Diskursanalyse, Mentalitätswandel, Geschlechtergeschichte, Strafrecht) und monokausale Modelle (violence-au-vol-These, Zivilisationsprozess, Sanktionsverzicht) erbringt jedenfalls in der europäischen Vergleichsperspektive eine lediglich begrenzte Erkenntnisreichweite. So lassen einige der im engeren Sinn rechtshistorischen Arbeiten zwar deutlich eine Öffnung zu Diskursanalyse, Gerichtspraxis und sozialen Kontexten erkennen, folgen jedoch insgesamt noch immer konventionellen methodischen Ansätzen und bestellen das Feld der Normen, Institutionen und dogmatischen Entwicklungen. Umgekehrt weisen auch einige der auf Diskurse und Mentalitäten ausgerichteten Studien Defizite hinsichtlich der Berücksichtigung der Gerichts- und Strafpraxis auf. Darüber hinaus ist in zahlreichen Fallstudien eine Abkehr von quantitativen Methoden festzustellen, was die vergleichende Einordnung der durch qualitative Analyse auf der »Mikroebene« erzielten Ergebnisse auf der Makroebene erschwert. Insgesamt kann jedoch hervorgehoben werden, dass sich die Mehrzahl der neueren Arbeiten der historischen Kriminalitätsforschung und der Strafrechtsgeschichte interdisziplinär öffnen, und in sozialgeschichtlich ausgerichteten Studien Normen, Verfahren und Institutionen Berücksichtigung finden, so wie umgekehrt diskursanalytische, sozialgeschichtliche, volkskundliche oder soziologische Ansätze einbezogen werden. Die historische Kriminalitätsforschung erweist sich damit als ein fruchtbares Laboratorium, in dem zahlreiche innovative und interdisziplinäre Ansätze entwickelt wurden und in dem auch rechtshistorische Fragestellungen einen Platz gewonnen haben.

Karl Härter